

VORSORGE-, GENERALVOLLMACHT, BETREUUNGS-, PATIENTEN-, SORGERECHTSVERFÜGUNG-, BESTATTUNGS-, SEEBESTATTUNGS-, KREMATATIONS-, LUFTBESTATTUNGSVERFÜGUNG



Sehr geehrte/r Leser/in

Das Betreuungsrecht dient dem Schutz und der Unterstützung erwachsener Menschen, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst regeln können und deshalb auf die unterstützende Hilfe anderer angewiesen sind.

Diese Situation kann nicht nur aufgrund einer Krankheit eintreten, sondern zum Beispiel auch durch einen Unfall, in dessen Folge die betroffene Person ganz oder teilweise handlungsunfähig wird. In diesen Fällen kann die Bestellung eines rechtlichen Betreuers bzw. einer rechtlichen Betreuerin erforderlich sein.

Eine Betreuung ist nicht erforderlich, wenn mit Hilfe einer Vorsorgevollmacht die Angelegenheiten der volljährigen Person durch einen Bevollmächtigten bzw. eine Bevollmächtigte ebenso gut besorgt werden können.

Wie kann ich vorsorgen?

Auch wenn es vielen Menschen schwerfällt über das Lebensende nachzudenken, ist Vorsorge wichtig. Experten raten dazu, sich schon frühzeitig mit dem eigenen Tod oder dem naher Angehöriger zu beschäftigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn bereits konkrete Vorstellungen von der eigenen Bestattung existieren. Wenn ein Mensch beispielsweise ein besonderes Verhältnis zum Meer hat, weil er etwa zur See gefahren ist, wünscht sich derjenige womöglich eine Seebestattung. Damit diesem Wunsch nach seinem Tod entsprochen werden kann, sollte der eigene Wille mit den Angehörigen besprochen werden.

Allgemeine Dokumente zur Vorsorge

Zur Vorsorge gibt es verschiedene Dokumente, die im Fall von Krankheit und Tod sehr wichtig sein können. Kann der eigene Wille nicht mehr geäußert werden, ist eine Betreuungsverfügung hilfreich. In dieser sind die genauen Vorstellungen von der gewünschten Pflege angegeben. Auch eine Patientenverfügung ist äußerst sinnvoll. Mit diesem Dokument wird geregelt, welche lebenserhaltenden Maßnahmen von Ärzten ergriffen werden dürfen und welche zu unterlassen sind. Wird eine bestimmte Form der Bestattung gewünscht, sollte auch dies im Vorfeld in einer Bestattungsverfügung erwähnt werden. Im Falle einer Feuerbestattung kann dies beispielsweise in einer Kremationsverfügung schriftlich festgehalten werden.

Im Gegensatz zu einem Vorsorgevertrag ermöglicht eine Bestattungsverfügung die Planung der Beisetzung unabhängig von einem bestimmten Bestattungsunternehmen. Ein Vorsorgevertrag wird direkt bei einem Bestatter abgeschlossen. Dieser wird im Todesfall nach den Vorgaben im Vertrag tätig. Jedoch kann auch in einer Bestattungsverfügung der Wunsch nach einem bestimmten Bestatter hinterlegt werden.

Vorsorge als finanzielle Absicherung

Vorsorge kann auch in finanzieller Hinsicht getroffen werden. Die Bankvollmacht ist sinnvoll, da diese sicherstellt, dass die Angehörigen im Todesfall auf das Konto des Verstorbenen zugreifen können. Tritt der Tod unerwartet ein, könnten die Konten bis zur Klärung der Erbfolge gesperrt sein. Bei den Angehörigen entstehen deshalb häufig finanzielle Engpässe.

Eine Sterbegeldversicherung kann ebenfalls zur Vorsorge abgeschlossen werden. Diese Versicherung regelt die finanzielle Absicherung einer Bestattung. Wird eine solche Versicherung als Vorsorge abgeschlossen, zahlt diese im Todesfall die Bestattungskosten und entlastet die Hinterbliebenen. Nachfolgend finden Sie eine Auswahl praktischer Vordrucke und Informationen zu wichtigen Vorsorgedokumenten.

Übersicht von Dokumenten zur Vorsorge:

Dokument	Erläuterung
Patientenverfügung	Willenserklärung über gewünschte medizinische Behandlung
Vorsorgevollmacht	Erteilung einer generellen Vollmacht für Notsituationen
Betreuungsverfügung	Bestimmung eines gewünschten Betreuers
Bankvollmacht	Erteilung einer Verfügungsberechtigung über ein Konto
Bestattungsverfügung	Willenserklärung zum Ablauf der eigenen Bestattung



Wenn der eigene Wille nicht mehr selbst geäußert werden kann, oder die geistige Verfassung eine Einschätzung der Sachverhalte nicht mehr zulässt, kann vorsorglich eine bevollmächtigte Person benannt werden, die die Entscheidungen für einen selbst übernimmt. Dies wird durch eine Vorsorgevollmacht geregelt. Sie hält fest, in welchen Bereichen die bevollmächtigte Person Entscheidungen treffen darf. Eine Vorsorgevollmacht stellt sicher, dass eine vertraute Person die Angelegenheiten des Verfassers vertritt. Die Auswahl der bevollmächtigten Person sollte mit Bedacht erfolgen.

WAS IST EINE VORSORGEVOLLMACHT?

Mit einer Vorsorgevollmacht wird eine bestimmte Person für eine eventuelle Notsituation festgelegt, in der keine eigenen Entscheidungen mehr getroffen werden kann. Diese Person entscheidet in

dieser Situation dann im Sinne des Vollmachtgebers.

VORTEILE EINER VORSORGEVOLLMACHT

Eine Vorsorgevollmacht zu verfassen bietet einige Vorteile:

- Klare Dokumentation des eigenen Willens
- Entlastung der Angehörigen
- Vermeidung einer gesetzlichen Betreuung
- Bestimmung einer Vertrauensperson
- Regelung aller vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten
- Anpassung an individuelle Erfordernisse

Tipp: Eine Vorsorgevollmacht kann auch bereits in jüngeren Jahren abgefasst werden, um für Notsituationen wie Unfall oder Krankheit vorzusorgen.

REGELUNGEN ZUR PFLEGE

Die Vorsorgevollmacht regelt den Bereich der Pflege und der medizinischen Behandlung. Der Bevollmächtigte darf beispielsweise die Krankenakten einsehen und in Untersuchungen und Behandlungen einwilligen, auch wenn diese risikoreich sein sollten. Auch über eine Unterbringung in einem Seniorenheim oder Pflegeheim darf dieser Bevollmächtigte entscheiden. Daher sollte die Entscheidung, wer der Bevollmächtigte in einem solchen Fall sein soll, gut überlegt sein und ein großes Vertrauen der Person entgegengebracht werden. Zudem sollte vor dem Ausfüllen der Vorsorgevollmacht auch ein persönliches Gespräch mit der bevollmächtigten Person durchgeführt werden, damit diese über den Wunsch informiert ist und gegebenenfalls der Eintragung als Vorsorgebevollmächtigter widersprechen kann.

REGELUNGEN ZU FINANZEN

Die Vollmacht beinhaltet auch die Regelung von Wohnungsangelegenheiten wie der Haushaltsauflösung. Auch bei Behörden, Banken oder Versicherungen, darf der Bevollmächtigte den Verfasser vertreten, wenn dies so festgelegt wurde. Ansonsten kann die Regelung der Finanzen auch in einer [Bankvollmacht](#) erklärt werden. Mit einer Vorsorgevollmacht kann zudem die Verwaltung des Vermögens vollständig auf die bevollmächtigte Person übertragen werden.

GENERELLE HINWEISE ZU VORSORGEMAßNAHMEN

Wenn der Ernstfall eintritt und eine volljährige Person ihren Willen nicht mehr selbst äußern kann, ist keine automatische Vertretung möglich. Eltern, Kinder oder Lebenspartner sind nicht allein aufgrund ihres Verwandtschaftsverhältnisses berechtigt Entscheidungen zu treffen. Daher ist eine Vorsorge durch entsprechende Dokumente für alle volljährige Personen wichtig. Es ist außerdem möglich, mehrere Bevollmächtigte zu benennen. Diese müssen sich aber in der jeweiligen Situation einig sein, um Entscheidungen treffen zu können.

VORSORGEVOLLMACHT ZUM DOWNLOAD

Die Vorsorgevollmacht kann ganz individuell verfasst werden. So kann im Einzelfall entschieden werden, welche Rechte der Verfasser der bevollmächtigten Person zugestehen möchte und welche nicht. Der eingesetzten Person werden durch die Vorsorgevollmacht nicht automatisch alle Verfügungsrechte zugesprochen.

Das Formular können Sie sich kostenfrei herunterladen und ausfüllen.

Bitte beachten Sie, dass Ihnen die vorstehenden Ausführungen lediglich einen ersten Überblick zum Thema Vorsorgevollmacht bieten sollen und keine juristische Beratung ersetzen.

Ich (Vollmachtgeber/in),

Name	↑	↑ Geburtsname
Vorname	↑	
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
Straße und Nr.	↑	
PLZ Ort	↑	
Telefon	↑	↑ Telefax / eMail
		↑ Mobil

erteile hiermit Vollmacht an (1. bevollmächtigte Person)

Vorname Name	↑	↑ Geburtsname
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
Adresse	↑	
Telefon	↑	↑ Telefax / eMail
		↑ Mobil:

und erteile hiermit Vollmacht an (2. bevollmächtigte Person, sofern die 1. bevollmächtigte Person nicht verfügbar ist.)

Vorname Name	↑	↑ Geburtsname
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
Adresse	↑	
Telefon	↑	↑ Telefax / eMail
		↑ Mobil:

und erteile hiermit Vollmacht an (3. bevollmächtigte Person, sofern die 1. und 2. bevollmächtigte Person nicht verfügbar ist.)

Vorname Name	↑	↑ Geburtsname
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
Adresse	↑	
Telefon	↑	↑ Telefax / eMail
		↑ Mobil:

Diese vorgenannten Vertrauenspersonen werden hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte. Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Eine Entscheidung sollten allen hier genannten Bevollmächtigten einvernehmlich treffen. Ist dies nicht möglich, dann soll eine Entscheidung in der aufgeführten Reihenfolge der genannten Bevollmächtigten getroffen werden

1. Gesundheitssorge / Pflegebedürftigkeit

- ☛ Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.

☐ Ja ☐ Nein
Namensz. ⬆

- ☛ Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahme widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB).

☐ Ja ☐ Nein
Namensz. ⬆

- ☛ Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.

☐ Ja ☐ Nein
Namensz. ⬆

- ☛ Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 2 BGB), über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung (§ 1906 Abs. 3 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4) BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.

☐ Ja ☐ Nein
Namensz. ⬆

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- ☛ Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen,

☐ Ja ☐ Nein
Namensz. ⬆

- ☛ Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.

☐ Ja ☐ Nein
Namensz. ⬆

- ☛ Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.

☐ Ja ☐ Nein
Namensz. ⬆

- ☛ Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen) abschließen und kündigen.

☐ Ja ☐ Nein
Namensz. ⬆

3. Behörden

- ☛ Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

☐ Ja

Namensz. ⬆

☐ Nein

Namensz. ⬆

4. Vermögenssorge

- ☛ Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen. Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen.

☐ Ja

Namensz. ⬆

☐ Nein

Namensz. ⬆

Namentlich

- ☛ über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1)

☐ Ja

Namensz. ⬆

☐ Nein

Namensz. ⬆

- ☛ Zahlungen und Wertgegenstände annehmen

☐ Ja

Namensz. ⬆

☐ Nein

Namensz. ⬆

- ☛ Verbindlichkeiten eingehen

☐ Ja

Namensz. ⬆

☐ Nein

Namensz. ⬆

- ☛ Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsleben mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis)

☐ Ja

Namensz. ⬆

☐ Nein

Namensz. ⬆

- ☛ Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.

☐ Ja

Namensz. ⬆

☐ Nein

Namensz. ⬆

Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können:

Hinweis 1: Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens (vgl. Ziffer 2.1.5 der Broschüre „Betreuungsrecht“ bei www.betreuungsrecht.pflegeteam.net).

Hinweis 2: Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank / Sparkasse angebotene Konto- / Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften.

Die Konto-Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachterteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank / Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank / Sparkasse sicher eine Lösung finden. Für die Vollmacht zum Abschluss von Immobiliengeschäften ist die öffentliche Beglaubigung ausreichend. Kreditinstitute verlangen in der Regel eine notarielle Vollmacht!

5. Post- und Fernmeldeverkehr

- ☛ Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

☐ Ja

Namensz. ⬆

☐ Nein

Namensz. ⬆

6. Vertretung vor Gericht

- ☛ Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

☐ Ja

Namensz. ⬆

☐ Nein

Namensz. ⬆

7. Untervollmacht

- ☛ Sie darf Untervollmachten erteilen.

☐ Ja

Namensz. ⬆

☐ Nein

Namensz. ⬆

8. Betreuungsverfügung

- ☛ Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

☐ Ja

Namensz. ⬆

☐ Nein

Namensz. ⬆

9. Geltungsdauer der Vollmacht

- ☛ Diese Vollmacht gilt über meinen Tod hinaus.

☐ Ja

Namensz. ⬆

☐ Nein

Namensz. ⬆

10. Weitere Regelungen



⬆ Ort, Datum ⬆

⬆ Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers ⬆

⬆ Ort, Datum ⬆

⬆ Unterschrift der Vollmachtnehmerin / des Vollmachtnehmers / Bevollmächtigter ⬆

⬆ Ort, Datum ⬆

⬆ Unterschrift der Vollmachtnehmerin / des Vollmachtnehmers / Bevollmächtigter ⬆

⬆ Ort, Datum ⬆

⬆ Unterschrift der Vollmachtnehmerin / des Vollmachtnehmers / Bevollmächtigter ⬆

Beglaubigungsvermerk

Konto-/ Depot-/Schranchfachvollmacht – Vorsorgevollmacht

(Abgestimmt mit den in der Deutschen Kreditwirtschaft zusammenarbeitenden Spitzenverbänden)

Konto-/Depot-/Schranchfachinhaber/Vollmachtgeber

Name und Anschrift	
Name und Anschrift der Bank/Sparkasse	

Ich (nachstehend der „Vollmachtgeber“ genannt) bevollmächtige den nachstehend genannten Bevollmächtigten

Name, Vorname (auch Geburtsname)		Geburtsdatum	
Anschrift		Telefon-Nummer	

den Vollmachtgeber im Geschäftsverkehr mit der Bank/Sparkasse zu vertreten. Die Vollmacht gilt für alle bestehenden und künftigen Konten und Depots des Vollmachtgebers bei der vorgenannten Bank/Sparkasse und für von dem Vollmachtgeber von der Bank/Sparkasse gemietete Schranchfächer.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank/Sparkasse dazu
 - über das jeweilige Guthaben (zum Beispiel durch Überweisungen, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen,
 - Zahlungsaufträge und Einzugsaufträge zu erteilen, zu ändern und zu widerrufen
 - Festgeldkonten und sonstige Einlagenkonten sowie Girokonten auf Guthabenbasis einzurichten,
 - eingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen,
 - von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen,
 - An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen,
 - Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige die Konten/Depots und Schranchfächer betreffenden Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen,
 - Freistellungsaufträge zu erteilen oder zu ändern,
 - für sich Debitkarten* und Zugang zum Online-Banking oder Telefonbanking zu beantragen sowie die entsprechende Online-Banking- oder Telefonbanking-Vereinbarung zu ändern.
- Die Vollmacht umfasst auch den Zugang zu den von dem Vollmachtgeber von der Bank/Sparkasse gemieteten Schranchfächern.
- Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.
- Die Vollmacht kann vom Vollmachtgeber jederzeit gegenüber der Bank/Sparkasse widerrufen werden. Widerruft der Vollmachtgeber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Vollmachtgeber die Bank/Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Bank/Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.
- Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers; sie bleibt für die Erben des verstorbenen Vollmachtgebers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.
- Zur Auflösung der Konten und Depots und zur Kündigung des Schranchfachmietvertrages ist der Bevollmächtigte erst nach dem Tode des Vollmachtgebers berechtigt; bei mehreren Konto-/Depot-/Schranchfachinhabern besteht diese Berechtigung für den von allen Konto-/Depot-/Schranchfachinhabern entsprechend bevollmächtigten Vertretern erst nach dem Tode aller Konto-/Depot-/Schranchfachinhaber.

*Begriff institutsabhängig, zum Beispiel ec- bzw. Maestro-Karte oder Kundenkarte.

Wichtige Hinweise für den Vollmachtgeber

Ab wann und unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte von dieser Vollmacht Gebrauch machen darf, richtet sich nach den gesondert zu treffenden Vereinbarungen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Unabhängig von solchen Vereinbarungen kann der Bevollmächtigte gegenüber der Bank/Sparkasse **ab dem Zeitpunkt der Ausstellung** dieser Vollmacht von ihr Gebrauch machen.

Die Bank/Sparkasse prüft **nicht**, ob der „Vorsorgefall“ beim Vollmachtgeber eingetreten ist.

Ort, Datum	
Unterschrift des Vollmachtgebers	

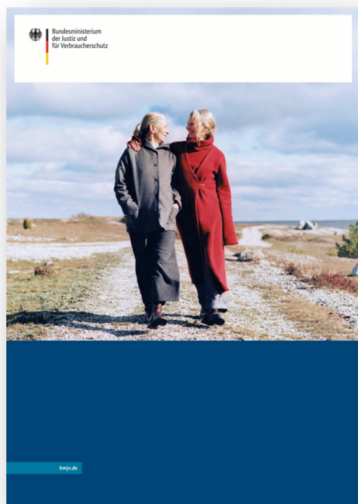
Der Bevollmächtigte zeichnet:

Ort, Datum	
Unterschrift des Bevollmächtigten = Unterschriftsprobe	

Ihre Bank/Sparkasse ist **gesetzlich verpflichtet**, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. **Zur Erteilung der Konto-/Depot-/Schranchfachvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihres Bevollmächtigten Ihre Bank/Sparkasse auf.**

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Betreuungsrecht



Eine Broschüre über die Grundzüge des Betreuungsrechts und Informationen zur Vorsorgevollmacht und den dazugehörigen Formularen.

Mit der **Betreuungsverfügung** kann jeder schon im Voraus festlegen, wen das Gericht als rechtlichen Betreuer oder rechtliche Betreuerin bestellen soll. Das Gericht ist an diese Wahl gebunden, wenn sie dem Wohl der zu betreuenden Person nicht zuwiderläuft. Genauso kann bestimmt werden, wer auf keinen Fall als Betreuer oder Betreuerin in Frage kommt. Möglich sind auch inhaltliche Vorgaben für den Betreuer bzw. die Betreuerin, etwa welche Wünsche und Gewohnheiten respektiert werden sollen oder ob im Pflegefall eine Betreuung zu Hause oder im Pflegeheim gewünscht wird. Die Betreuungsverfügung kann auch mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden und würde dann zur Geltung kommen, wenn die Vorsorgevollmacht – aus welchen Gründen auch immer – nicht wirksam ist.

Patientenverfügung



Leiden, Krankheit, Sterben: Wie bestimme ich, was medizinisch unternommen werden soll, wenn ich entscheidungsunfähig bin?

Ihre Vollmachten und Verfügungen sollten am besten handschriftlich verfasst werden um keinen Zweifel an der Echtheit des Dokuments aufkommen zu lassen. *Das erspart Ihnen die Bestätigung durch einen Notar oder Hausarzt.* www.pflegeteam.net hilft Ihnen dabei mit einer Checkliste, zu finden unter <http://www.checkliste.pflegeteam.net>. Sie erhalten alle relevanten Vollmachten und Verfügungen mit Ihren erforderlichen Angaben in gedruckter Form. Das heißt, Sie brauchen Ihre Angaben nur noch an entsprechender Stelle handschriftlich zu vervollständigen.

<http://www.checkliste.pflegeteam.net>



Betreuungsverfügung

Eine Betreuungsverfügung sollte rechtzeitig und bei voller geistiger Verfassung aufgesetzt werden. Die Verfügung regelt die Belange einer Person in den Zeiten, in denen sie nicht mehr für sich selbst sorgen kann. Eine eigens gewählte vertraute Person wird mit diesem Dokument zum Betreuer ernannt. Die Verfügung wird dann wirksam, wenn der Pflegefall eintritt. Die Betreuungsverfügung beinhaltet neben einem Betreuer auch die Angabe, in welcher Einrichtung oder von welcher Person der Verfasser gepflegt werden möchte, sollte er aufgrund von Krankheit oder Behinderung seinen Alltag nicht mehr eigenständig erledigen können.

WAS IST EINE BETREUUNGSVERFÜGUNG?

Mit einer Betreuungsverfügung werden vorsorglich die eigenen Wünsche hinsichtlich einer zukünftig erforderlichen Betreuung niedergelegt. Sie bestimmt einen gewählten Betreuer oder den Ort, wo die Betreuung erfolgen soll, zum Beispiel ein bestimmtes Pflegeheim.

UNTERSCHIEDE BETREUUNGSVERFÜGUNG - VORSORGEVOLLMACHT

Die Betreuungsverfügung unterscheidet sich zu einer Vorsorgevollmacht in folgenden Punkten:

- Keine Geschäftsfähigkeit bei Verfassung nötig
- Stellt keine Erteilung einer Vollmacht dar
- Betreuer muss vom Vormundschaftsgericht bestellt werden
- Kontrolle durch ein Gericht

GRÜNDE FÜR EINE BETREUUNGSVERFÜGUNG

Es gibt einige Gründe für das Verfassen einer Betreuungsverfügung. Die wichtigsten sind: Erstens: Für die Vorsorge im Falle, dass Sie pflegebedürftig werden und Ihren Willen nicht mehr selbst äußern können oder Sie geistig nicht mehr in der Lage sind, den Sachverhalt selbst einzuschätzen. Zweitens: Wenn Sie für diesen Fall Ihre Betreuung regeln möchten, aber keine ausschließliche Übertragung Ihres Bestimmungsrechts auf eine Person wünschen, sondern lediglich eine Person bestimmen möchten, die sich um die Belange Ihrer Pflege kümmert. Drittens: Wenn Sie vermeiden wollen, dass im oben genannten Fall ein durch das Vormundschaftsgericht benannter Vertreter für Sie über die Wahl des Betreuers entscheidet und Sie stattdessen einer von Ihnen benannten Vertrauensperson im Pflegefall die Betreuung übertragen möchten.

HINWEISE ZUR BETREUUNGSVERFÜGUNG

Die Übertragung der Betreuung sollte mit entsprechender Person abgesprochen werden, damit diese ihre Einwilligung geben kann. Es ist sinnvoll, in der Betreuungsverfügung eine zweite Person zu ernennen, falls die erste Person die Betreuung nicht übernehmen kann, etwa wegen eigener Krankheit. Es bietet sich an, gleichzeitig mit der Betreuungsverfügung eine Patientenverfügung zu verfassen, um den Willen in Fragen medizinischer Behandlung festzuhalten, falls dieser nicht mehr selbst geäußert werden kann. Generell sollten möglichst genau die eigenen Wünsche und Vorstellungen dargelegt werden, um eine Betreuungsverfügung zu verfassen. Nur so kann im Ernstfall diesen Wünschen auch Folge geleistet werden.

GELTUNG DER BETREUUNGSVERFÜGUNG

Die Betreuungsverfügung wird im eintretenden Pflegefall dem Amtsgericht vorgelegt. Dieses beauftragt in der Regel die benannte Person. Die Verfügung sollte vor Zeugen unterschrieben werden und mit Datumsvermerk alle zwei Jahre erneut unterzeichnet werden, um zu verdeutlichen, dass der Wunsch noch Geltung hat. Die mit der Verfügung verbundenen Rechte und Pflichten enden mit dem Tod des Verfassers. Bitte beachten Sie, dass Ihnen die vorstehenden Ausführungen lediglich einen ersten Überblick zum Thema Betreuungsverfügung bieten sollen und keine juristische Beratung ersetzen.

Bitte beachten Sie, dass Ihnen die vorstehenden Ausführungen lediglich einen ersten Überblick zum Thema Betreuungsverfügung bieten sollen und keine juristische Beratung ersetzen.

Ich,

Vorname Name	↑	↑ Geburtsname
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
Adresse		
Telefon:	↑	↑ Telefax / eMail
		↑ Mobil:

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, folgendes fest:

 Zu meiner Betreuerin / meinem Betreuer soll bestellt werden:

Vorname Name	↑	↑ Geburtsname
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
Adresse		
Telefon	↑	↑ Telefax / eMail
		↑ Mobil:

 Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer oder zur Betreuer/in bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:

Vorname Name	↑	↑ Geburtsname
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
Adresse		
Telefon	↑	↑ Telefax / eMail:
		↑ Mobil:

 Falls beide vorstehende Personen nicht zum Betreuer oder zur Betreuer/in bestellt werden können, soll folgende Person bestellt werden:

Vorname Name	↑	↑ Geburtsname
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
Adresse		
Telefon	↑	↑ Telefax / eMail:
		↑ Mobil:

 Auf keinen Fall soll zum Betreuer / zur Betreuerin bestellt werden:

Vorname Name 

 Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die Betreuerin / den Betreuer habe ich folgende Wünsche:

1. _____

4. _____

2. _____

5. _____

3. _____

6. _____

 Ort, Datum 

 Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers 

 Ort, Datum 

 Unterschrift der Vollmachtnehmerin / des Vollmachtnehmers / Bevollmächtigter 

 Ort, Datum 

 Unterschrift der Vollmachtnehmerin / des Vollmachtnehmers / Bevollmächtigter 

 Ort, Datum 

 Unterschrift der Vollmachtnehmerin / des Vollmachtnehmers / Bevollmächtigter 

PATIENTENVERFÜGUNG

Betreuungsrecht



Eine Broschüre über die Grundzüge des Betreuungsrechts und Informationen zur Vorsorgevollmacht und den dazugehörigen Formularen.

Mit der gesetzlich geregelten **Patientenverfügung** können Sie für den Fall der späteren Entscheidungsunfähigkeit vorab schriftlich festlegen, ob Sie in bestimmte medizinische Maßnahmen einwilligen oder sie untersagen. Der Arzt hat dann zu prüfen, ob Ihre Festlegung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft. Ist dies der Fall, so hat er die Patientenverfügung unmittelbar umzusetzen.

Patientenverfügung



Leiden, Krankheit, Sterben: Wie bestimme ich, was medizinisch unternommen werden soll, wenn ich entscheidungsunfähig bin?

Ihre Vollmachten und Verfügungen sollten am besten handschriftlich verfasst werden um keinen Zweifel an der Echtheit des Dokuments aufkommen zu lassen. *Das erspart Ihnen die Bestätigung durch einen Notar oder Hausarzt.* www.pflegeteam.net hilft Ihnen dabei mit einer Checkliste, zu finden unter <http://www.checkliste.pflegeteam.net>. Sie erhalten alle relevanten Vollmachten und Verfügungen mit Ihren erforderlichen Angaben in gedruckter Form. Das heißt, Sie brauchen Ihre Angaben nur noch an entsprechender Stelle handschriftlich zu vervollständigen.

<http://www.checkliste.pflegeteam.net>



Praktische Hinweise zum

Thema Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist das **zentrale Dokument um die eigenen Wünsche hinsichtlich einer zukünftigen medizinischen Behandlung** festzuhalten. Diese gilt für Situationen, in denen der Patient seinen Willen nicht mehr selbst mitteilen und somit keine Entscheidungen über die gewünschten Maßnahmen treffen kann. Dabei sind jedoch einige Dinge zu beachten. Denn auch wenn Fragen rund um die Themen Krankheit, Sterben und Tod für viele

Menschen ein Tabu sind, sind Vorsorgemaßnahmen wichtig und können eine große Entlastung für die Angehörigen sein. Sie können sicher sein, dass der Wille des Patienten beachtet wird.

Tipp

- **Aktualität:** Die Verfügung sollte **in regelmäßigen Abständen kontrolliert** werden, ob sie noch den eigenen Anschauungen entspricht. In dem Fall kann sie erneut unterschrieben werden, um die Aktualität zu dokumentieren. Dies sollte etwa alle zwei Jahre geschehen. So besteht im Ernstfall Sicherheit darüber, dass die Patientenverfügung noch auf die aktuelle Situation angewendet werden kann und den Willen des Patienten darstellt.
- **Gültigkeit:** Nur Angaben, die **gesetzeskonform** sind, sind für den behandelnden Arzt bindend. Der Wunsch nach aktiver Sterbehilfe zum Beispiel kann nicht Folge geleistet werden.
- **Zugänglich aufbewahren:** Die Patientenverfügung am besten so aufbewahren, dass das Dokument **schnell gefunden** werden kann. **Nahe Angehörige oder behandelnde Ärzte sind darüber zu informieren**, dass eine Patientenverfügung vorliegt.
- **Beglaubigung:** Eine Bestätigung durch einen Notar ist nicht nötig, damit die Verfügung rechtlich bindend ist. Zwingend notwendig sind nur die **Unterschrift des Verfassers mit Datum**. Eher bietet sich die Mithilfe einer Beratungsstelle oder des Hausarztes an, der die Patientenverfügung bezeugt. So können die Inhalte der Verfügung in den medizinisch adäquaten Formulierungen und individuell zugeschnitten verfasst werden.
- **Widerruf:** Die Patientenverfügung kann **jederzeit widerrufen** werden. Entweder schriftlich, aber auch mündlich und non-verbal, etwa durch Handzeichen.

Generell bietet sich die Kombination mit einer **Vorsorgevollmacht** an. Somit wird eine umfassende Vorsorge getroffen, damit die eigenen Vorstellungen in Notsituationen, in denen der eigene Wille nicht mehr geäußert werden kann, beachtet werden. Liegt keine Patientenverfügung und/oder Vorsorgevollmacht vor, muss ein gerichtlich bestimmter Betreuer den Willen der betroffenen Person anhand **konkreter Anhaltspunkte** ermitteln. Dies können vor allem bekannte **weltanschauliche Neigungen** oder **frühere Äußerungen** des Patienten sein.

Bitte beachten Sie, dass Ihnen die vorstehenden Ausführungen lediglich einen ersten Überblick zum Thema Patientenverfügung bieten sollen und keine juristische Beratung ersetzen.

Sie können auf pflgeteam.net einen **kostenlosen Vordruck einer Patientenverfügung herunterladen** und bequem zu Hause ausdrucken.

1. Eingangsformel

Ich (Vollmachtgeber/in),

Name	↑	↑ Geburtsname
Vorname	↑	
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
Straße und Nr.	↑	
PLZ Ort	↑	
Telefon	↑	↑ Telefax / eMail
		↑ Mobil

bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich mitteilen kann, bezüglich meiner medizinischen Versorgung und Behandlung folgendes:

2. Exemplarische Situationen, für die die Verfügung gelten soll

Wenn

-  ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde
-  ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist ...
-  infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte (können namentlich benannt werden) aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z.B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist¹.

¹ Dieser Punkt betrifft nur Gehirnschädigungen mit dem Verlust der Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten. Es handelt sich dabei häufig um Zustände von Dauerbewusstlosigkeit oder um wachkomaähnliche Krankheitsbilder, die mit einem vollständigen oder weitgehenden Ausfall der Großhirnfunktionen einhergehen. Diese Patientinnen oder Patienten sind in der Regel unfähig zu bewusstem Denken, zu gezielten Bewegungen oder zu Kontaktaufnahme mit anderen Menschen, während lebenswichtige Körperfunktionen wie Atmung, Darm- oder Nierentätigkeit erhalten sind, wie auch möglicherweise die Fähigkeit zu Empfindungen. Wachkoma-Patientinnen oder -Patienten sind bettlägerig, pflegebedürftig und müssen künstlich mit Nahrung und Flüssigkeit versorgt werden. In seltenen Fällen können sich auch bei Wachkoma-Patienten nach mehreren Jahren noch günstige Entwicklungen einstellen, die ein eingeschränkt selbstbestimmtes Leben erlauben. Eine sichere Voraussage, ob die betroffene Person zu diesen wenigen gehören wird oder zur Mehrzahl derer, die ihr Leben lang als Pflegefall betreut werden müssen, ist bislang nicht möglich.

- ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen².
- Eigene Beschreibung der Anwendungs- / Zustandssituation:

(Anmerkung: Es sollten nur Situationen beschrieben werden, die mit einer Einwilligungsunfähigkeit einhergehen können.)

3. Festlegungen zu Einleitung, Umfang od. Beendigung bestimmter ärztlicher Maßnahmen

3.1. Lebenserhaltende Maßnahmen ³

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- ☞ dass alles medizinisch Mögliche und Sinnvolle getan wird, um mich am Leben zu erhalten. ☐ Ja ☐ Nein
- oder
- ☞ dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome. ☐ Ja ☐ Nein

² Dieser Punkt betrifft Gehirnschädigungen infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, wie sie am häufigsten bei Demenzerkrankungen (z. B. Alzheimer'sche Erkrankung) eintreten. Im Verlauf der Erkrankung werden die Patienten zunehmend unfähiger, Einsichten zu gewinnen und mit ihrer Umwelt verbal zu kommunizieren, während die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten bleibt. Im Spätstadium erkennt der Kranke selbst nahe Angehörige nicht mehr und ist schließlich auch nicht mehr in der Lage, trotz Hilfestellung Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen.

³ Die Äußerung, "keine lebenserhaltenden Maßnahmen" zu wünschen, stellt jedenfalls für sich genommen nicht die für eine wirksame Patientenverfügung erforderliche hinreichend konkrete Behandlungsentscheidung dar. Die insoweit erforderliche Konkretisierung kann aber gegebenenfalls durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen. Es spricht folglich grundsätzlich nichts gegen die Verwendung dieser Formulierung, soweit diese nicht isoliert erfolgt, sondern mit konkreten Beschreibungen der Behandlungssituationen und spezifizierten medizinischen Maßnahmen, wie sie unter Ziffer 2.3.2 ff. enthalten sind, kombiniert wird.

3.2. Schmerz- und Symptombehandlung⁴

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung,

-  aber mit bewusstseinsdämpfende Wirkungen ☐ Ja ☐ Nein
- oder
-  wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch Mittel mit bewusstseinsdämpfenden Wirkungen zur Beschwerdelinderung
-  die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf ☐ Ja ☐ Nein
- Namensz. ⬆

3.3. Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr⁵

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

-  dass eine künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr begonnen oder weitergeführt wird, wenn damit mein Leben verlängert werden kann. ☐ Ja ☐ Nein
- oder
-  dass eine künstliche Ernährung und/oder eine künstliche Flüssigkeitszufuhr nur bei palliativmedizinischer Indikation⁶ zur Beschwerdelinderung erfolgen. ☐ Ja ☐ Nein
- oder
-  dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z. B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) und keine künstliche Flüssigkeitszufuhr erfolgen. ☐ Ja ☐ Nein
- Namensz. ⬆

⁴ Eine fachgerechte lindernde Behandlung einschließlich der Gabe von Morphin wirkt in der Regel nicht lebensverkürzend. Nur in äußerst seltenen Situationen kann gelegentlich die zur Symptomkontrolle notwendige Dosis von Schmerz- und Beruhigungsmitteln so hoch sein, dass eine unbeabsichtigte geringe Lebenszeitverkürzung die Folge sein kann (erlaubte sog. indirekte Sterbehilfe).

⁵ Das Stillen von Hunger und Durst als subjektive Empfindungen gehört zu jeder lindernden Therapie. Viele schwerkranke Menschen haben allerdings kein Hungergefühl; dies gilt praktisch ausnahmslos für Sterbende und wahrscheinlich auch für Wachkoma-Patientinnen oder -Patienten. Das Durstgefühl ist bei Schwerkranken zwar länger als das Hungergefühl vorhanden, aber künstliche Flüssigkeitsgabe hat nur sehr begrenzten Einfluss darauf. Viel besser kann das Durstgefühl durch Anfeuchten der Atemluft und durch fachgerechte Mundpflege gelindert werden. Die Zufuhr großer Flüssigkeitsmengen bei Sterbenden kann schädlich sein, weil sie u. a. zu Atemnotzuständen infolge von Wasseransammlung in der Lunge führen kann (für Details siehe den Leitfaden „Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr“ des Bayerischen Sozialministeriums, erhältlich unter www.stmas.bayern.de/pflege/dokumentation/leitfaden.php).

⁶ Palliativmedizin ist die medizinische Fachrichtung, die sich primär um die Beschwerdelinderung und Aufrechterhaltung der Lebensqualität bei Patientinnen und Patienten mit unheilbaren Erkrankungen kümmert. Eine palliativmedizinische Indikation setzt daher immer das Ziel der Beschwerdelinderung und nicht das Ziel der Lebensverlängerung voraus.

3.4. Wiederbelebung ⁷

A. In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

-  Versuche der Wiederbelebung. ☐ Ja ☐ Nein
Namensz.
- oder**
-  die Unterlassung von Versuchen der Wiederbelebung
-  und das eine Notärztin oder ein Notarzt nicht verständigt wird bzw. im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebensmaßnahmen informiert wird. ☐ Ja ☐ Nein
Namensz.

B. Nicht nur in den oben beschriebenen Situationen, sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens

-  lehne ich Wiederbelebensmaßnahmen ab. ☐ Ja ☐ Nein
Namensz.
- Oder**
-  lehne ich Wiederbelebensmaßnahmen ab, sofern diese Situationen nicht im Rahmen ärztlicher Maßnahmen (z. B. Operationen) unerwartet eintreten. ☐ Ja ☐ Nein
Namensz.

3.5. Künstliche Beatmung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

-  eine künstliche Beatmung, falls dies mein Leben verlängern kann. ☐ Ja ☐ Nein
Namensz.
- oder**
-  , dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf. ☐ Ja ☐ Nein
Namensz.

⁷ Viele medizinische Maßnahmen können sowohl Leiden vermindern als auch Leben verlängern. Das hängt von der jeweiligen Situation ab. Wiederbelebensmaßnahmen sind nicht leidensmindernd, sondern dienen der Lebenserhaltung. Gelegentlich kann es im Rahmen von geplanten medizinischen Eingriffen (z. B. Operationen) zu kurzfristigen Problemen kommen, die sich durch Wiederbelebensmaßnahmen ohne Folgeschäden beheben lassen.

3.6. Dialyse

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| ☀ eine künstliche Blutwäsche (Dialyse), falls dies mein Leben verlängern kann | ☐ Ja | ☐ Nein |
| oder | | |
| ☀ , dass keine Dialyse durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird. | ☐ Ja | ☐ Nein |
| oder | | |
- Namensz. ⬆

3.7. Antibiotika

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| ☀ Antibiotika, falls dies mein Leben verlängern kann. | ☐ Ja | ☐ Nein |
| oder | | |
| ☀ Antibiotika nur bei palliativmedizinischer Indikation ⁸ zur Beschwerdelinderung | ☐ Ja | ☐ Nein |
| oder | | |
| ☀ keine Antibiotika | ☐ Ja | ☐ Nein |
- Namensz. ⬆

3.8. Blut/Blutbestandteile

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| ☀ die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen, falls dies mein Leben verlängern kann. | ☐ Ja | ☐ Nein |
| oder | | |
| ☀ die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur bei palliativmedizinischer Indikation ⁸ zur Beschwerdelinderung. | ☐ Ja | ☐ Nein |
| Oder | | |
| ☀ keine Gabe von Blut oder Blutbestandteilen. | ☐ Ja | ☐ Nein |
- Namensz. ⬆

⁸ Palliativmedizin ist die medizinische Fachrichtung, die sich primär um die Beschwerdelinderung und Aufrechterhaltung der Lebensqualität bei Patientinnen und Patienten mit unheilbaren Erkrankungen kümmert. Eine palliativmedizinische Indikation setzt daher immer das Ziel der Beschwerdelinderung und nicht das Ziel der Lebensverlängerung voraus.

4. Ort der Behandlung, Beistand

-  zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden. ☐ Ja ☐ Nein
Namensz. Namensz.
- oder**
-  wenn möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung sterben. ☐ Ja ☐ Nein
Namensz. Namensz.
- oder**
-  wenn möglich in einem Hospiz sterben. ☐ Ja ☐ Nein
Namensz. Namensz.

Ich möchte

-  Beistand durch eine Vertreterin oder einen Vertreter folgender Kirche oder Weltanschauungsgemeinschaft: ☐ Ja ☐ Nein
Namensz. Namensz.

-  Beistand durch folgende Personen: ☐ Ja ☐ Nein
Namensz. Namensz.

Vorname Name, Straße Nr., PLZ Ort

Vorname Name, Straße Nr., PLZ Ort

-  hospizlichen Beistand. ☐ Ja ☐ Nein
Namensz. Namensz.

5. Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

-  Ich entbinde die mich behandelnden Ärztinnen und Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber folgenden Personen:

1. Vorname Name, Straße Nr., PLZ Ort

2. Vorname Name, Straße Nr., PLZ Ort

3. Vorname Name, Straße Nr., PLZ Ort

6. Aussagen zur Verbindlichkeit, zur Auslegung und Durchsetzung und zum Widerruf der Patientenverfügung

- Der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen soll von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt werden. Mein(e) Vertreter(in) – z. B. Bevollmächtigte(r)/ Betreuer(in) – soll dafür Sorge tragen, dass mein Patientenwille durchgesetzt wird.
- Sollte eine Ärztin oder ein Arzt oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meiner Vertreterin/meinem Vertreter (z. B. Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in)) erwarte ich, dass sie/er die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.
- In Lebens- und Behandlungssituationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. Bei unterschiedlichen Meinungen über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche/pflegerische Maßnahmen soll der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen: (Alternativen)

meiner/meinem Bevollmächtigten.	☐ Ja	☐ Nein
	Namensz. ↑	Namensz. ↑
oder		
meiner Betreuerin/meinem Betreuer.	☐ Ja	☐ Nein
	Namensz. ↑	Namensz. ↑
oder		
der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt	☐ Ja	☐ Nein
	Namensz. ↑	Namensz. ↑
oder		
einer anderen Person:	☐ Ja	☐ Nein
	Namensz. ↑	Namensz. ↑

- Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn aber die behandelnden Ärztinnen und Ärzte/das Behandlungsteam/mein(e) Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in) aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen. Bei unterschiedlichen Meinungen soll in diesen Fällen der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen: (Alternativen)

Vorname Name ↑	↑ Geburtsname
Geburtsdatum ↑	↑ Geburtsort ↑
Adresse ↑	
Telefon ↑	↑ Telefax / eMail ↑
	↑ Mobil: ↑

7. Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen

Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der/n von mir bevollmächtigten Person/en besprochen:

 Als erste/n Bevollmächtigte(n)

Vorname Name	↑	↑ Geburtsname
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort ↑
Adresse	↑	
Telefon	↑	↑ Telefax / eMail ↑
		↑ Mobil ↑

 Als zweite/n Bevollmächtigte(n)

Vorname Name	↑	↑ Geburtsname
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
Adresse	↑	
Telefon	↑	↑ Telefax / eMail
		↑ Mobil:

 Als dritte/n Bevollmächtigte(n)

Vorname Name	↑	↑ Geburtsname
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
Adresse	↑	
Telefon	↑	↑ Telefax / eMail
		↑ Mobil:

Ich habe eine Betreuungsverfügung zur Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers erstellt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der/dem von mir gewünschten Betreuerin/Betreuer besprochen.

 Als erste/r gewünschte(r) Betreuerin/Betreuer:

Vorname Name	↑	↑ Geburtsname
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
Adresse		↑
Telefon	↑	↑ Telefax / eMail
		↑ Mobil

 Zweite/r gewünschte(r) Betreuerin/Betreuer
(wenn erste/r Betreuer/in nicht zur Verfügung steht)

Vorname Name	↑	↑ Geburtsname
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
Adresse		↑
Telefon	↑	↑ Telefax / eMail
		↑ Mobil:

 Dritte/r gewünschte(r) Betreuerin/Betreuer:
(wenn erste/r und zweite/r Betreuer/in nicht zur Verfügung stehen)

Vorname Name	↑	↑ Geburtsname
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
Adresse		↑
Telefon	↑	↑ Telefax / eMail
		↑ Mobil:

8. Hinweis auf beigelegte Erläuterungen zur Patientenverfügung

Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich beigelegt:

 Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen. Ein Beispiel siehe letzte Seite

 Sonstige Unterlagen, die ich für wichtig erachte:

9. Organspende

Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kreislauf-System und unter künstlicher Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige (ca. 72 Stunden) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntods nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.⁹

Außerdem stimme ich der Durchführung von intensivmedizinischen Maßnahmen zu, die zum Schutz der Organe bis zu ihrer Entnahme erforderlich sind.

Entsprechendes soll auch für den Fall gelten, dass zu erwarten ist, dass der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) in wenigen Tagen eintreten wird.

Ich lehne eine Entnahme von meinen Organen und Geweben nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab.

☐ Ja

☐ Nein

Namensz. 

Namensz. 

oder

Ich stimme einer Entnahme meiner Organe und Gewebe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu.

☐ Ja

☐ Nein

Namensz. 

Namensz. 

oder

Ich stimme einer Entnahme meiner Organe und Gewebe nach meinem Tod **mit Ausnahme folgender Organe/Gewebe** zu Transplantationszwecken zu:

☐ Ja

☐ Nein

Namensz. 

Namensz. 

oder

Ich stimme einer Entnahme meiner Organe und Gewebe nach meinem Tod **jedoch nur für folgende Organe/Gewebe** zu Transplantationszwecken zu:

☐ Ja

☐ Nein

Namensz. 

Namensz. 

Die intensivmedizinischen Maßnahmen sollen nicht länger fortgesetzt werden als:

Stunden

Namensz. 

Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt. Er befindet sich bei:

oder

Ich übertrage die Entscheidung über die Entnahme von Organen und Geweben auf die nachfolgend benannte Person:

 , , 

10. Schlussformel

Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung¹⁰.

☐ Ja

☐ Nein

Namensz. 

Namensz. 

⁹ Weitergehende Informationen zum Verhältnis von Patientenverfügung und Organspenderklärung enthält ein Arbeitspapier der Bundesärztekammer, erhältlich unter www.bundesärztekammer.de/downloads/arbeitspapier_patientenverfuegung_organspende_18012013.pdf. Darin sind auch Textbausteine zur Ergänzung bzw. Vervollständigung einer Patientenverfügung vorgeschlagen.

¹⁰ Die Schlussformel dient dazu, darauf hinzuweisen, dass der Ersteller der Patientenverfügung unter den beschriebenen Umständen keine weitere ärztliche Aufklärung wünscht. Diese Aussage ist besonders wichtig, da bestimmte ärztliche Eingriffe nur dann wirksam vorgenommen werden dürfen, wenn ein Arzt den Patienten vorher hinreichend über die medizinische Bedeutung und Tragweite der geplanten Maßnahmen, alternative Behandlungsmöglichkeiten und Konsequenzen eines Verzichts aufgeklärt hat. Einer ärztlichen Aufklärung bedarf es nicht, wenn der einwilligungsfähige Patient auf eine ärztliche Aufklärung verzichtet hat. Aus der Patientenverfügung sollte sich ergeben, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

11. Schlussbemerkungen

-  Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt.
-  Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst.
-  Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt.
-  Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.

12. Information/Beratung

-  Ich habe mich vor der Erstellung dieser Patientenverfügung informiert bei / durch:

_____ und beraten lassen durch:

_____ Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt. Er befindet sich:

13. Ärztliche Aufklärung/Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit

Herr/Frau

_____ wurde von mir am _____ bezüglich der möglichen Folgen dieser Patientenverfügung aufgeklärt.

Er/Sie war in vollem Umfang einwilligungsfähig.

Datum

Unterschrift der Ärztin / des Arztes

Stempel der Ärztin / des Arztes

Die Einwilligungsfähigkeit ¹¹ kann auch durch eine Notarin oder einen Notar bestätigt werden.

¹¹ Sie können sich zu den Festlegungen in der Patientenverfügung von einem Arzt beraten lassen. Dieser kann Ihnen auch attestieren, dass Sie bei Abgabe der Erklärung einwilligungsfähig sind. Eine solche Bestätigung ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für die wirksame Errichtung einer Patientenverfügung.

14. Aktualisierung

-  Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe.

☐ Ja

Namensz. ⬆

☐ Nein

Namensz. ⬆

ODER

-  Diese Patientenverfügung soll nach Ablauf von _____ ihre Gültigkeit verlieren, es sei denn, dass ich sie durch meine Unterschrift erneut bekräftige.

☐ Ja

Namensz. ⬆

☐ Nein

Namensz. ⬆

Um meinen in der Patientenverfügung niedergelegten Willen zu bekräftigen, bestätige ich diesen nachstehend:

-  in vollem Umfang

☐ Ja

Namensz. ⬆

☐ Nein

Namensz. ⬆

ODER

-  mit folgenden Änderungen:

☐ Ja

Namensz. ⬆

☐ Nein

Namensz. ⬆

⬆ Ort, Datum ⬆

⬆ Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers ⬆

⬆ Ort, Datum ⬆

⬆ Unterschrift der Vollmachtnehmerin / des Vollmachtnehmers / Bevollmächtigter ⬆

⬆ Ort, Datum ⬆

⬆ Unterschrift der Vollmachtnehmerin / des Vollmachtnehmers / Bevollmächtigter ⬆

⬆ Ort, Datum ⬆

⬆ Unterschrift der Vollmachtnehmerin / des Vollmachtnehmers / Bevollmächtigter ⬆

Im Folgenden bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt meiner Patientenverfügung überprüft habe und sich mein Wille nicht verändert hat:

⬆ Ort, Datum ⬆

⬆ Unterschrift

⬆ Ort, Datum ⬆

⬆ Unterschrift

1. Bei plötzlicher Änderung meines Gesundheitszustandes mit Verlust oder Einschränkung meiner Mitteilungsfähigkeit sind zu benachrichtigen:

↑

↑

↑

2. Meine bisher behandelnde Ärztin / Mein bisher behandelnder Arzt ist:

↑ ↑

3. Folgende Personen sind bevollmächtigt, zu medizinischen Eingriffen an meiner statt die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern - einschließlich der Aufnahme oder Fortsetzung lebenserhaltender Maßnahmen im Sinne meiner Patientenverfügung:

Wenn die erstgenannte Person nicht verfügbar ist,

Wenn die erste und zweite genannte Person nicht verfügbar ist,

4. Ich entbinde alle mich nach der Unterzeichnung dieser Verfügung behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber den unter Punkt 3. genannten Personen, damit diese Entscheidungen im Sinne meiner Patientenverfügung treffen können. Die Ermächtigung aller in dieser Verfügung genannten Personen tritt in Kraft, wenn ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meine Urteils- und Entscheidungsfähigkeit verloren habe.

5. Eine Kopie dieser Verfügung ist hinterlegt bei:

Ich erkläre, dass ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte diese Urkunde erstellt habe.

↑ Ort, Datum ↑

Unterschrift ↑

Zentrales Vorsorgeregister



BUNDESNOTARKAMMER
ZENTRALES VORSORGEREGISTER

Informationen zum Eintragungsverfahren für Privatpersonen (P)

Die Bundesnotarkammer führt gemäß §§ 78 Abs. 2 Nr. 1, 78a der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister. Es dient der schnellen und zuverlässigen Information der Betreuungsgerichte über vorhandene Vorsorgeurkunden (Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, auch in Verbindung mit einer Patientenverfügung). Dadurch werden unnötige Betreuungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger vermieden, deren Wünsche optimal berücksichtigt und Justizressourcen geschont.

Eintragungsverfahren

Mit der Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister ist keine eigenständige Vollmachtserteilung bzw. Betreuungs- oder Patientenverfügung verbunden. Alle rechtlichen Fragen klären Sie bitte mit Ihrem Notar oder Rechtsanwalt.

Wenn Sie eine wirksame Vorsorgeurkunde errichtet haben, können Sie den Antrag auf Eintragung in das Zentrale Vorsorgeregister mit dem Datenformular für Privatpersonen (FormularP) oder gebührenermäßig unter www.vorsorgeregister.de stellen.

Für **jeden** Vorsorgenden ist ein **eigenes Datenformular** auszufüllen. Füllen Sie bitte den Antrag **deutlich** und **vollständig** aus. Alle **Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet**. Senden Sie den unterschriebenen Antrag per Post an: ZVR, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin. Bitte schicken Sie uns **keinesfalls** Ihre Vorsorgeurkunde selbst!

Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie eine Rechnung mit dem **Datenkontrollblatt**, aus dem Sie die erfassten Daten ansehen und noch eventuelle **Korrekturen vornehmen** können. Nach Eingang der Eintragungsgebühr erfolgt die endgültige Speicherung Ihrer Vorsorgeurkunde, so dass die zuständigen Gerichte Einsicht erhalten. Zum Abschluss des Verfahrens erhalten Sie eine Eintragsbestätigung und Ihre **ZVR-Card**.

Kosten der Eintragung

Für die Registrierung werden aufwandbezogene Gebühren erhoben. Die Gebühr **fällt nur einmal an** und deckt die **dauerhafte Registrierung und Beauskunftung** der Gerichte ab.

Sie beträgt für postalische Anmeldungen 16,00 €. Wenn Sie nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, kostet es 18,50 €. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 3,00 € an. Bei Internetmeldungen ermäßigt sich die jeweilige Grundgebühr um 3,00€ und der Zuschlag für jeden weiteren Bevollmächtigten um 0,50 €.

Daten der Vorsorgeurkunde (Ziffern 1 bis 4)

Ziffer 1: Die Angaben des Datums der Vorsorgevollmacht ist zwingend.

Ziffer 2: Die Angaben zum Umfang Ihrer Vorsorgevollmacht erleichtern dem Betreuungsgericht, den Inhalt der Vollmacht frühzeitig zu beurteilen.

Vermögensangelegenheiten betreffen die Befugnis, über Vermögensgegenstände zu verfügen, Verbindlichkeiten einzugehen oder gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen (auch öffentlichen) Stellen in Vermögensangelegenheiten zu handeln. Sofern die Vorsorgevollmacht dem Grundbuchamt vorzulegen ist, muss sie zumindest in öffentlich beglaubigter Form erteilt worden sein. Gleiches gilt, wenn die Vollmacht dem Handelsregister einzureichen ist. Die Aufnahme von Verbraucherdarlehen erfordert eine notariell beurkundete Vollmacht.

- Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge umfassen beispielsweise die Einsicht in Krankenunterlagen und das Besuchsrecht. Die Befugnis des Bevollmächtigten zur Einwilligung, Nichteinwilligung oder zum Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszu-

standes. Eine Heilhilfsbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf nach § 1904 Abs. 1, 2 und 5 BGB bei bestimmten Gefahrenlagen der ausdrücklichen Erwähnung in der Vollmacht. Nach § 1906a Abs. 1, 5 Satz 1 BGB kann der Bevollmächtigte in eine ärztliche Maßnahme gegen den natürlichen Willen des Vollmachtgebers nur unter sehr strengen Voraussetzungen einwilligen. Die Einwilligung setzt voraus, dass sie erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Vollmachtgeber abzuwenden und dass diese Befugnis von der Vollmacht ausdrücklich umfasst ist. Dies gilt nach § 1906a Abs. 4 und 5 Satz 1 BGB auch für die Verbringung zu einem stationären Aufenthalt gegen den Willen des Vollmachtgebers, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt. Zudem bedarf die Einwilligung in die vorgenannten Maßnahmen grundsätzlich der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

- Angelegenheiten der Aufenthaltbestimmung können auch freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umfassen (z. B. freiheitsentziehende Unterbringung oder Freiheitsentziehung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise). Die Befugnisse des Bevollmächtigten, anstelle des Vollmachtgebers in eine freiheitsentziehende oder beschränkende Maßnahme einzuwilligen (§ 1906 Abs. 1 und 4 BGB), müssen allerdings ausdrücklich in der Vollmacht erwähnt werden. Zusätzlich ist die Genehmigung durch das Betreuungsgericht notwendig.

Ziffer 3: Mit einer **Betreuungsverfügung** nehmen Sie Einfluss auf den durch ein Gericht zu bestellenden Betreuer. Sie können darin auch Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei der Betreuung festlegen. Mit einer **Patientenverfügung** können Wünsche zur ärztlichen Behandlung für den Fall geäußert werden, dass ein Zustand der Entscheidungsfähigkeit (etwa auf Grund von Bewußtlosigkeit) vorliegt.

Ziffer 4: Bei Bedarf können Sie hier den Aufbewahrungsort der Vorsorgevollmacht angeben. Geben Sie hier bitte keine personenbezogenen Daten des Bevollmächtigten und/odervorgeschlagenen Betreuers an, sondern benutzen

Sie die hierfür vorgesehenen Felder (Ziffern 20-30).

Daten des Verfügenden / Vollmachtgebers (Ziffern 5 bis 16)

Geben Sie die Daten zu Ihrer Person bitte besonders **sorgfältig** an. Sie sind für die spätere Suche nach der Vorsorgeurkunde **unentbehrlich**.

Angaben zur Zahlungsweise (Ziffern 17 bis 19)

Wenn Sie die anfallenden Gebühren im **Lastschriftverfahren** begleichen möchten, machen Sie bitte die erforderlichen Angaben. Sie können auch gegen **Rechnung** bezahlen. Hierfür fällt eine um **2,50 € erhöhte Registrierungsgebühr** an.

Daten des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers (Ziffern 20 bis 30)

Die Eintragung der Bevollmächtigten bzw. vorgeschlagenen Betreuer ist dringend zu empfehlen, um diese im Ernstfall zügig ermitteln zu können. Zum Schutze des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird jede Ihrer Vertrauenspersonen über die Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister informiert und auf ihr Recht hingewiesen, die Löschung der Daten jederzeit verlangen zu können. Auf Seite 2 des Datenformulars „P“ ist die Angabe eines Bevollmächtigten bzw. vorgeschlagenen Betreuers möglich. Falls Sie die Eintragung weiterer Bevollmächtigter bzw. vorgeschlagener Betreuer beantragen möchten, verwenden Sie hierfür bitte entsprechend viele **Zusatzblätter** Bevollmächtigte / Betreuer für Privatpersonen (Formular PZ).

Spätere Änderungen

Verwenden Sie für spätere Änderungen bitte die Eintragungsbestätigung unter Angabe der mitgeteilten **Register- und Buchungsnummer**. Auch eine etwaige Adressänderung eines Bevollmächtigten oder vorgeschlagenen Betreuers kann auf diesem Wege mitgeteilt werden, jedoch werden Änderungen grundsätzlich nur auf Antrag des Vollmachtgebers entgegengenommen.

Wenn Sie Ihre Vollmacht **widerrufen** wollen, müssen Sie dies gegenüber Ihrem Bevollmächtigten kundtun und eine ausgehändigte Vollmachtsurkunde zurückverlangen. Der Widerruf kann und sollte auch zum Zentralen Vorsorgeregister gemeldet werden.

Telefon: (0800) 35 50 500 (gebührenfrei) ♦ Telefon: (030) 38 38 66 77
E-Mail: info@vorsorgeregister.de ♦ Internet: www.vorsorgeregister.de
Postbank Berlin ♦ IBAN: DE68100100100529940107



Informationen zum Zusatzblatt für Bevollmächtigte / Betreuer (PZ)

Die Bundesnotarkammer führt gemäß §§ 78 Abs. 2 Nr. 1, 78a der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister. Es dient der schnellen und zuverlässigen Information der Betreuungsgerichte über vorhandene Vorsorgeurkunden (Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, auch in Verbindung mit einer Patientenverfügung). Dadurch werden unnötige Betreuungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger vermieden, deren Wünsche optimal berücksichtigt und Justizressourcen geschont.

Eintragung von Vertrauenspersonen sinnvoll (Bevollmächtigte oder vorgeschlagene Betreuer)

Die Eintragung einer oder mehrerer Vertrauenspersonen zu der Vorsorgeurkunde ist zu empfehlen, um dem Betreuungsgericht eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand der es entscheiden kann, ob die Vorsorgeurkunde für das Betreuungsverfahren relevant und wer die gewünschte Vertrauensperson ist. Bei Eintragung des Bevollmächtigten bzw. vorgeschlagenen Betreuers ist zudem sichergestellt, dass er oder sie im Ernstfall zügig ermittelt werden kann.

Zusatzblatt „PZ“ nur bei zwei oder mehr Vertrauenspersonen erforderlich

Das Zusatzblatt Bevollmächtigte / Betreuer für Privatpersonen „PZ“ ist **nur erforderlich**, wenn Sie die Eintragung von **mehr als einem Bevollmächtigten** bzw. Betreuer beantragen möchten. Denn auf dem Datenformular für Privatpersonen „P“ ist bereits die Angabe eines Bevollmächtigten bzw. vorgeschlagenen Betreuers möglich.

Der Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter / Betreuer ist nur im Zusammenhang mit der Eintragung der Vorsorgeurkunde (Datenformular „P“) möglich

Ein Datenformular „P“ kann mit mehreren Zusatzblättern „PZ“ kombiniert werden. Es ist jedoch nicht möglich, ein eZusatzblatt „PZ“ mit mehreren Datenformularen „P“ zu kombinieren.

Zusatzblatt „PZ“

Wenn Sie mehr als einen Bevollmächtigten / Betreuer benennen und das Papiermeldeverfahren nutzen möchten, füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig aus. **Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet.** Der Antrag muss vom Vollmachtgeber unterschrieben werden. Sofern der Bevollmächtigte / Betreuer mit der Eintragung seiner Daten im Zentralen Vorsorgeregister einverstanden ist, kann er das Formular ebenfalls unterschreiben. In jedem Fall empfiehlt es sich, bei der Vertrauensperson nachzufragen, ob sie bereit ist, für Sie im Ernstfall tätig zu werden.

Ziffern 1 und 2: Das Zusatzblatt „PZ“ muss sich stets auf ein Datenformular „P“, somit auf einen Verfügenden bzw. Vollmachtgeber beziehen. Deshalb müssen Sie unter Ziffern 1 und 2 die entsprechenden Angaben vom Datenvormular „P“ übernehmen. Diese dienen der eindeutigen Zuordnung des Bevollmächtigten / Betreuers zu einem Verfügenden / Vollmachtgeber.

Übersenden Sie bitte das Zusatzblatt „PZ“ stets mit dem dazugehörigen Datenformular „P“. Anstelle des Papierverfahrens ist die Online-Registrierung jederzeit unter www.vorsorgeregister.de gebührenermäßig möglich.

Mit der Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister ist keine eigenständige Vollmachtserteilung bzw. Betreuungs- oder Patientenverfügung verbunden. Alle rechtlichen Fragen klären Sie bitte mit Ihrem Notar oder Rechtsanwalt.

Telefon: (0800) 35 50 500 (gebührenfrei) ♦ Telefon: (030) 38 38 66 77
E-Mail: info@vorsorgeregister.de ♦ Internet: www.vorsorgeregister.de
Postbank Berlin ♦ IBAN: DE68100100100529940107

Beispiel 1

Ich habe nun schon meinen 80. Geburtstag gefeiert und ein abwechslungsreiches Leben geführt. Meine Kinder und Enkel sind alle schon im Beruf und weggezogen, aber ich bin sehr stolz auf sie.

Als mein Mann vor 15 Jahren verstarb, bin ich regelmäßig mit meinem Kegelklub weggefahren. Dies fällt mir seit meiner Hüftoperation immer schwerer. Körperliche Beschwerden und Untätigkeit zu ertragen, wie nach meiner Operation, fällt mir schwer, aber ich kann es aushalten. Dann kann ich auch fremde Hilfe annehmen. Unerträglich ist mir aber die Vorstellung, geistig nicht mehr fit und dann auf Hilfe angewiesen zu sein. Ich habe bei meiner Freundin gesehen, wie sie sich mit ihrer Demenz verändert hat. So möchte ich nicht leben.

Mir ist es sehr wichtig, dass ich mich mit meinen Freunden und meiner Familie unterhalten kann. Wenn ich einmal so verwirrt bin, dass ich nicht mehr weiß, wer ich bin, wo ich bin und Familie und Freunde nicht mehr erkenne, so soll es dann auch nicht mehr lange dauern, bis ich sterbe. Daher möchte ich dann keine Behandlung und auch keine Maschinen, die mein Sterben nur hinauszögern. Die ganzen Schläuche und die ganzen Apparate machen mir Angst und ich möchte auch nicht mehr vom Notarzt reanimiert werden, weil es doch auch mal gut sein soll, wenn mein Herz zu schlagen aufgehört hat.

Als ich vor einigen Jahren ein Plakat zu einer Informationsveranstaltung des Hospizes in Musterhausen gesehen habe, war ich einige Male dort und habe mich informiert. In einer solchen netten und lieben Umgebung möchte ich auch sterben. Ich bin froh, dass mich die Leiterin des Hospizes so gut informiert hat.

Musterhausen, den 19. Januar 2019

Lieselotte Beispiel

Beispiel 2

Meine Wertvorstellungen:

Ich bin 62 Jahre alt und werde in 6 Monaten den Ruhestand antreten. Ich bin mit meinem Leben zufrieden, habe im Beruf meinen Mann gestanden und immer alles gut im Griff gehabt. Auch meine Krankheiten (Hoher Blutdruck, 5-fach-Bypass) habe ich gut wegstecken können. Seit 5 Jahren bin ich zum zweiten Mal glücklich verheiratet. Zu meiner ersten Frau und unseren zwei erwachsenen Kindern habe ich nur gelegentlich Kontakt.

Mir war es immer wichtig, dass ich möglichst lange leben kann, unabhängig davon, wie es mir geht, und dass mir umfassende medizinische und pflegerische Hilfe zu teil wird, auch wenn ich schon sehr alt und sehr krank sein sollte. Deshalb macht es mir auch nichts aus, wenn ich weitestgehend auf fremde Hilfe angewiesen bin. Ich weiß, dass meine Familie das nicht als Belastung empfinden würde. Mein Lebenswillen ruht auf einem starken Vertrauen in die Errungenschaften der Medizin, von denen ich möglichst lange profitieren möchte. Die schon länger dauernde Diskussion um eine Altersrationierung finde ich erschreckend und lehne die Verweigerung von Maßnahmen aufgrund meines Alters ab.

Max Beispiel

Musterhausen, den 19. Januar 2019

DAS REGELT EINE GENERALVOLLMACHT

Eine Generalvollmacht kann wichtig werden, wenn Sie Ihre Angelegenheiten wegen eines plötzlichen Unfalls oder anderen Schicksalsschlägen nicht mehr selbst regeln können. FOCUS Online erklärt, worauf sie bei der Erstellung einer Generalvollmacht achten müssen.

Ein zuständiges Gericht stellt einen gesetzlichen Betreuer zur Verfügung, wenn Sie niemanden per Generalvollmacht bestimmt haben. Allerdings handelt es sich dabei nicht zwangsläufig um einen nahestehenden Angehörigen. Immer wieder kommt es vor, dass bis dato wildfremde Menschen zu Betreuern bestellt werden. Um dies zu verhindern, sorgen viele Bürger mit einer Generalvollmacht für die Betreuung vor. In ihr erfolgt die Benennung einer Vertrauensperson, die im Notfall die Betreuung übernehmen soll.

Dabei kann diese Vollmacht verschiedene Bereiche umfassen. Die Generalvollmacht stellt die größtmögliche Übertragung von Entscheidungsbefugnissen dar. Sie versetzt die bevollmächtigte Person in die Lage, den Vollmachtgeber in allen rechtlichen und persönlichen Angelegenheiten zu vertreten. Deswegen kann mit einer Generalvollmacht stets ein hohes Missbrauchsrisiko verbunden sein. Bevor Sie eine derartige Vollmacht ausstellen, sollten Sie sich aus diesem Grund genau über die Konsequenzen informieren.

DIE GENERALVOLLMACHT ALS ABSICHERUNG FÜR DEN NOTFALL

Ein schwerer Unfall oder ein Schlaganfall kann genau wie Demenz und viele andere Erkrankungen dazu führen, dass Sie im juristischen Sinne handlungsunfähig werden. Sie sind dann nicht mehr in der Lage, alltägliche Rechtsgeschäfte, wie zum Beispiel eine Überweisung, zu tätigen. Auch Entscheidungen über Ihre Gesundheit, wie beispielsweise die Einwilligung zu einer Operation, können Sie dann nicht mehr treffen.

Im deutschen Recht existiert kein Automatismus, durch den die gesetzliche Vertretung eines Angehörigen in einer derartigen Situation auf eine nahestehende Person übertragen wird. Das zuständige Gericht erteilt vielmehr einer Person, die es für geeignet hält, dann den Auftrag zur Betreuung. Dabei muss es sich nicht zwangsläufig um einen Angehörigen handeln. Um dies zu verhindern, können Sie eine Generalvollmacht erteilen. Eine derartige Vollmacht führt dazu, dass die durch sie berechnigte Person zum gesetzlichen Vertreter des Vollmachtgebers wird.

DER UMFANG EINER GENERALVOLLMACHT

Eine Einzelvollmacht beschränkt sich üblicherweise auf die Übertragung einer bestimmten Rechtsangelegenheit beziehungsweise eines Entscheidungsbereiches. So berechnigt zum Beispiel eine Bankvollmacht ausschließlich zur Vertretung in Rechtssachen bei dem entsprechenden Kreditinstitut. Der Ermächtigungsbereich der Generalvollmacht ist dagegen wesentlich größer und bezieht sich im Gegensatz zur Einzelvollmacht auf alle übertragbaren Rechtsgeschäfte. Eine Generalvollmacht erstreckt sich also auf alle Bereiche, in denen eine Vertretung möglich ist. Aus diesem Grund regeln Sie mit der Erteilung einer derartigen Vertretungsbefugnis gleichzeitig die

- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung
- Betreuungsverfügung.

Eine Generalvollmacht ermöglicht den Abschluss vieler, aber nicht aller Rechtsgeschäfte. Insbesondere die höchstpersönlichen Rechtsangelegenheiten darf der Generalbevollmächtigte nicht für den Vollmachtgeber regeln. Dabei handelt es sich insbesondere um familienrechtliche Angelegenheiten, wie zum Beispiel die Eheschließung oder die Einreichung einer Scheidung.

So sparen Sie mit der Erteilung einer Generalvollmacht viel Zeit und Aufwand. Außerdem gehen Sie nicht das Risiko ein, aus Versehen die Regelung einer wichtigen Angelegenheit zu vergessen.

Tipp: Wenn Sie einem Angehörigen oder engem Freund eine Generalvollmacht erteilen wollen, sollten Sie damit nicht zu lange warten. Denn die volle Geschäftsfähigkeit stellt eine entscheidende Voraussetzung für die Erteilung derselben dar. So ist es zum Beispiel ausgeschlossen, dass Personen mit beginnender Demenz oder einer ähnlichen Einschränkung ihrer geistigen Fähigkeiten eine Generalvollmacht ausstellen.

NOTARIELLE BEURKUNDUNG

Die gesetzlichen Regelungen zur Generalvollmacht finden Sie im Paragraphen 164 BGB ff. Aus den Gesetzestexten geht hervor, dass eine Generalvollmacht nicht an bestimmte Formalien gebunden ist. Allerdings ist es unbedingt erforderlich, dass die Generalvollmacht durch einen Notar beurkundet wird. Nur dann erkennen sie deutsche Gerichte an. Dieses notariell beglaubigte Dokument trägt die Bezeichnung „General- und Vorsorgevollmacht“.

Es macht Sinn, eine Generalvollmacht mit einer Bedingung zu verbinden. So erteilen viele ältere Menschen einem nahen Angehörigen diese Art von Vollmacht für den Fall, dass sie selbst nicht mehr in der Lage sind, ihre eigenen Angelegenheiten zu regeln.

Tipp: Darüber hinaus erweist es sich als zweckmäßig, Verwandte aber auch Banken und den behandelnden Hausarzt über die Erteilung der Generalvollmacht zu informieren beziehungsweise diesen eine Kopie derselben zu überlassen. So wissen sie im Notfall, an welche Person sie sich wenden müssen.

Die Generalvollmacht erlischt nicht, wenn Sie versterben. Entsprechend kann der Bevollmächtigte für Sie die Beerdigung organisieren, die Wohnung kündigen und andere wichtige Angelegenheiten erledigen.

Ich,

Vorname Name	↑	↑ Geburtsname
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
Adresse	↑	
Telefon:	↑	↑ Telefax / eMail
		↑ Mobil

erteile hiermit Generalvollmacht an (1. bevollmächtigte Person)

Anrede Name	↑	↑ Geburtsname
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
Adresse	↑	
Telefon	↑	↑ Telefax / eMail
		↑ Mobil

und erteile hiermit Generalvollmacht an (2. bevollmächtigte Person, sofern 1. nicht verfügbar ist)

Anrede Name	↑	↑ Geburtsname
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
Adresse	↑	
Telefon	↑	↑ Telefax / eMail
		↑ Mobil

mit folgendem Umfang:

Der/Die Bevollmächtigte ist – soweit dies gesetzlich möglich ist – berechtigt, mich in allen meinen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Privaten, Gerichten und Behörden in jeder Beziehung zu vertreten und in Steuer- Vermögens- und Rechtsangelegenheiten für mich tätig zu werden. Er ist befugt, für mich in gesetzlicher Weise ohne Einschränkung jede rechtlich relevante Handlung vorzunehmen, die von mir und mir gegenüber nach dem Gesetz vorgenommen werden kann, und zwar mit derselben Wirkung, als ob ich selbst gehandelt hätte.

Die Vollmacht umfasst ausdrücklich das Recht:

 Mich gegenüber Gerichten, Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen und Privatpersonen gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten.	☐ Ja	☐ Nein	Namensz. ↑
 Prozesshandlungen für mich vorzunehmen.	☐ Ja	☐ Nein	Namensz. ↑

 Über meine vorhandenen Bankkonten, Sparbücher und Postfächer frei zu verfügen.	☐ Ja	☐ Nein
	Namensz. 	Namensz. 
 Bewegliche Sachen, Grundstücke und Rechte für mich zu erwerben oder zu veräußern.	☐ Ja	☐ Nein
	Namensz. 	Namensz. 
 Schriftliche Unterlagen, Dokumente oder Vermögenswerte jeglicher Art, insbesondere Zahlungen oder Wertgegenstände bzw. -papiere für mich anzunehmen, zu quittieren oder vorzulegen.	☐ Ja	☐ Nein
	Namensz. 	Namensz. 
 Dringliche Rechte jeglicher Art an Grundstücken oder anderen Rechten zu bestellen, zu übertragen, zu kündigen oder aufzugeben.	☐ Ja	☐ Nein
	Namensz. 	Namensz. 
 Erwerbungen, Veräußerungen und Belastungen jeder Art für mich vorzunehmen, sowie Verbindlichkeiten jeglicher Art und Höhe – auch in vollstreckbarer Form – einzugehen.	☐ Ja	☐ Nein
	Namensz. 	Namensz. 
 Verbindlichkeiten für mich zu begleichen.	☐ Ja	☐ Nein
	Namensz. 	Namensz. 
 In Versorgungsangelegenheiten (Renten, Pension) für mich tätig zu werden.	☐ Ja	☐ Nein
	Namensz. 	Namensz. 
 Mich in Nachlassangelegenheiten vollumfänglich zu vertreten, Verfügungen von Todes wegen anzufechten oder anzuerkennen, Erbschaften anzunehmen oder auszuschlagen sowie alle Handlungen vorzunehmen, die zur vollständigen Regelung von Nachlässen und zur Teilung erforderlich oder förderlich sind.	☐ Ja	☐ Nein
	Namensz. 	Namensz. 
 Kündigungen anzunehmen oder anzufechten.	☐ Ja	☐ Nein
	Namensz. 	Namensz. 
 Zustellungen aller Art, auch zu eigenen Händen, anzunehmen (Postvollmacht).	☐ Ja	☐ Nein
	Namensz. 	Namensz. 

Die Vollmacht schließt die Befreiung des Bevollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB ein. Der Bevollmächtigte ist ferner berechtigt, im Einzelfall Untervollmacht zu erteilen.

Diese Vollmacht gilt über meinen Tod hinaus. Die Vollmacht kann jederzeit von mir oder nach meinem Ableben von meinen Erben widerrufen werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Beurkundung/Unterschrift Amtsgericht/Notar

Dienststempel Amtsgericht/Notar

Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank / Sparkasse angebotene Konto- / Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften.

Die Konto-Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachterteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank / Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank / Sparkasse sicher eine Lösung finden. Für die Vollmacht zum Abschluss von Immobiliengeschäften ist die öffentliche Beglaubigung ausreichend. Kreditinstitute verlangen in der Regel eine notarielle Vollmacht!

Vor- und Nachname

Mein Geburtsname:

Mein Geb.-Dat u. -ort

Meine Straße u. Nr.

PLZ und Wohnort

Mein Tel. m. Vorwahl

Meine Handy-Nr.

Fax-Nr. oder eMail

Hausarzt:

1. Bevollmächtigte/r:

Ist von der ärztlichen
Schweigepflicht entbunden

Sollte im Notfall
benachrichtigt werden

Vorname u. Nachname

Geburtsname

Geburtsdatum und -ort

Straße und Nr.

Postleitzahl und Ort

Telefon mit Vorwahl

Fax-Nr. / eMail

Handy-Nr.

2. Bevollmächtigte/r:

3. Bevollmächtigte/r:

2. Bevollmächtigte/r:

3. Bevollmächtigte/r:

Sind von der ärztlichen
Schweigepflicht entbunden

Sollten im Notfall
benachrichtigt werden

Vorname u. Nachname

Geburtsname

Geburtsdatum und -ort

Straße und Nr.

Postleitzahl u. Wohnort

Telefon mit Vorwahl

Fax-Nr. / eMail

Handy-Nr.

**KEINE VOLLMACHT,
KEINE NACHRICHT:**

**KEINE VOLLMACHT,
KEINE NACHRICHT:**

↑ Anrede, Vor- und Nachname, Straße u. Nr., PLZ Ort

Wird der Eintrag in das zentrale Vorsorgeregister gewünscht, kann der Bundesnotarkammer eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

Ihre **IBAN**

BIC

und **Kto-Inhaber**

Viele Menschen kümmern sich vor Ihrem Tod nicht darum, was mit Ihren sterblichen Überresten nach dem Tod geschehen soll. Angehörigen fällt es daher oft schwer, eine *Beerdigung* zu organisieren, da sie keine oder nur vage Kenntnisse über die Vorstellungen und Wünsche des Verstorbenen haben. Angesichts des Zeitdruckes und der seelischen Belastung durch den Verlust und durch die anstehenden *Kosten*, können die Wünsche des Verstorbenen oft nicht angemessen berücksichtigt werden. Eine zu Lebzeiten selbst verfasste Bestattungsverfügung kann helfen, dieser Situation vorzubeugen.

WAS IST EINE BESTATTUNGSVERFÜGUNG?

Mit einer Bestattungsverfügung dokumentiert eine Person bindend, was nach ihrem Tod mit ihren sterblichen Überresten geschehen soll. Die Verfügung umfasst unter anderem die gewünschte Bestattungsart und den Ort der Beisetzung.

VORTEILE EINER BESTATTUNGSVERFÜGUNG

Eine Bestattungsverfügung zu verfassen bietet einige Vorteile:

-  Der eigene Willen wird eindeutig und bindend festgehalten
-  Die Angehörigen werden im Todesfall entlastet
-  Streit über möglichen Willen des Verstorbenen wird vorgebeugt
-  Thema Bestattung und Tod wird aktiv angegangen

Tipp: Neben der inhaltlichen Vorsorge durch eine Bestattungsverfügung kann durch eine *Sterbegeldversicherung* auch finanziell vorgesorgt werden.

INHALT DER BESTATTUNGSVERFÜGUNG

In einer Bestattungsverfügung wird der Wille eines Menschen festgehalten und dargelegt, was nach dem Tod mit seinen sterblichen Überresten geschehen soll. Die Verfügung wird zu Lebzeiten erstellt und dient für die Zeit nach dem Tode. Da die Testamentseröffnung im Allgemeinen frühestens drei Wochen nach dem Eintreten des *Todesfalls* erfolgt, sollte die Bestattungsverfügung nicht Bestandteil des Testaments sein. Zum Zeitpunkt der Testamentseröffnung ist die Bestattung gewöhnlich bereits erfolgt.

GUTE AUFBEWAHRUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR DIE BESTATTUNGSVERFÜGUNG

Nach dem Ausfüllen der Bestattungsverfügung sollte sie an einem für die Angehörigen sicher auffindbaren Ort hinterlegt werden. Ebenfalls können die Bestattungsverfügungen auch an vertrauenswürdige Personen abgegeben werden, die vermutlich frühzeitig vom Tode erfahren werden. Sollten keine Verwandten oder sonstige Angehörige existieren kann auch in der eigenen Wohnung ein Exemplar hinterlegt werden. Besonders bieten sich dann Orte oder Mappen an, an denen auch der Personalausweis und die Krankenkarte platziert sind. Ferner können gesonderte Ausfertigungen beim zuständigen Pfarramt, der Friedhofsverwaltung und dem gewünschten *Bestattungsunternehmen* hinterlegt werden.

ENTSCHEIDUNGSTRÄGER OHNE BESTATTUNGSVERFÜGUNG

Wenn keine Willenserklärung in Form einer Bestattungsverfügung vorliegt, entscheiden die Angehörigen über die Art und Durchführung der Bestattung. Grundlage dafür ist die Bestattungspflicht. Bei einem Todesfall müssen die Bestattungspflichtigen dafür sorgen, dass die Beisetzung durchgeführt wird. Diese Bestattungspflicht liegt in der Regel bei den nächsten Angehörigen und ist vom Erbrecht und von der Kostentragungspflicht zu trennen.

FORM DER BESTATTUNGSVERFÜGUNG

Eine Bestattungsverfügung sollte am besten handschriftlich verfasst werden, um keinen Zweifel an der Echtheit des Dokuments aufkommen zu lassen. Alternativ dazu kann eine Verfügung in gedruckter Form für die *Vorsorge* verwendet werden, wenn die Verfügung von einem Notar oder vom Hausarzt bestätigt wird. Die Bestätigung dokumentiert, dass der in der Verfügung festgehaltene Wille frei und ohne Zwang geäußert wurde. Am Ende der Verfügung steht die persönliche Unterschrift des Verfügenden.

Bitte beachten Sie, dass Ihnen die vorstehenden Ausführungen lediglich einen ersten Überblick zum Thema Bestattungsverfügung bieten sollen und keine juristische Beratung ersetzen.

Ich (Verfügender),

Name	↑		↑	Geburtsname
Vorname	↑			
Geburtsdatum	↑	Geburtsort		
Straße und Nr.	↑			
PLZ Ort	↑			
Telefon	↑	Telefax eMail	↑	Mobil

bestimme hiermit für den Fall meines Todes nachfolgende Vorgehensweise bezüglich der Bestattung meiner sterblichen Überreste:

1. Bestattungsart

Nach meinem Tod möchte ich wie folgt bestattet werden:

Ich wünsche

eine Erdbestattung in einem Reihengrab

☐ Ja	☐ Nein
Namensz. ↑	Namensz. ↑

eine Erdbestattung in einem Wahlgrab (Einzelstelle)

☐ Ja	☐ Nein
Namensz. ↑	Namensz. ↑

eine Erdbestattung in einem Wahlgrab (Doppelstelle)

☐ Ja	☐ Nein
Namensz. ↑	Namensz. ↑

eine Erdbestattung in einem Familiengrab

☐ Ja	☐ Nein
Namensz. ↑	Namensz. ↑

eine Erdbestattung in einem anonymen Erdgrab

☐ Ja	☐ Nein
Namensz. ↑	Namensz. ↑

eine Erdbestattung in einem pflegefreien Erdgrab mit Grabstein/Namenstafel

☐ Ja	☐ Nein
Namensz. ↑	Namensz. ↑

Ich wünsche

eine Feuerbestattung in einem (Erd-) Urnengrab

☐ Ja	☐ Nein
Namensz. ↑	Namensz. ↑

eine Feuerbestattung in einem Kolumbarium

☐ Ja	☐ Nein
Namensz. ↑	Namensz. ↑

eine Feuerbestattung in einer Urnenstelle

☐ Ja	☐ Nein
Namensz. ↑	Namensz. ↑

eine Feuerbestattung in einem anonymen Urnengrab

☐ Ja	☐ Nein
Namensz. ↑	Namensz. ↑

eine Feuerbestattung in einem pflegefreien Urnengrab mit Grabstein/Namenstafel

☐ Ja	☐ Nein
Namensz. ↑	Namensz. ↑

Ich wünsche eine Seebestattung

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Ich wünsche eine Flugbestattung

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Ich wünsche eine Baumbestattung

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Ich wünsche eine Luftbestattung

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Ich wünsche eine Diamantbestattung

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Ich wünsche eine Naturbestattung

Ich wünsche eine Almwiesenbestattung

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Ich wünsche eine Felsbestattung

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Bestattungsort:

Ich verfüge bereits über eine Grabstätte

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Friedhofsname:

Grabnummer:

2. Bestattungsfeier

Ich wünsche anlässlich meiner Bestattung keine Bestattungsfeier

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Ich wünsche eine Bestattungsfeier am Grabe.

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Ich wünsche eine Bestattungsfeier vor der Beisetzung.

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Ich wünsche eine Bestattungsfeier vor der Kremierung (Einsäuerung)

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

2.1 Teilnehmer an der Bestattungsfeier

Ich wünsche eine Bestattungsfeier im engsten Familienkreis.

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Ich wünsche eine Bestattung mit Freunden und Bekannten.

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Ich wünsche eine öffentliche Bestattungsfeier.

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

2.2 Bestandteile der Bestattungsfeier

Die Feier soll eine Aufbahrung meines Leichnams beinhalten.

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Ich wünsche eine Bestattungsfeier im engsten Familienkreis.

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Ich wünsche eine Bestattung mit Freunden und Bekannten.

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

2.3 Kirchlicher Beistand und Trauerfeierrede

Ich wünsche keinen religiösen Beistand

☐

Ja

Namensz. ⬆

☐

Nein

Namensz. ⬆

Ich wünsche Kirchenbeistand der katholischen Kirche.

☐

Ja

Namensz. ⬆

☐

Nein

Namensz. ⬆

Ich wünsche Beistand der evangelischen Kirche.

☐

Ja

Namensz. ⬆

☐

Nein

Namensz. ⬆

Ich wünsche Kirchenbeistand einer anderen Glaubensgemeinschaft.

☐

Ja

Namensz. ⬆

☐

Nein

Namensz. ⬆

Name der Glaubensgemeinschaft:

Es soll eine Trauerfeier abgehalten werden

☐

Ja

Namensz. ⬆

☐

Nein

Namensz. ⬆

Name des Redners:

2.4. Musik

Zu meiner Bestattungsfeier wünsche ich mir,

dass Musik gespielt wird

☐

Ja

Namensz. ⬆

☐

Nein

Namensz. ⬆

Es soll folgende Musik gespielt werden:

☐

Ja

Namensz. ⬆

☐

Nein

Namensz. ⬆

Titel / Interpret:

Ich wünsche mir einen Trauerfeiersänger / Chor / Musiker

☐

Ja

Namensz. ⬆

☐

Nein

Namensz. ⬆

Name:

2.5. Blumenschmuck

Zu meiner Bestattung wünsche ich mir:

Blumen

☐

Ja

Namensz. ⬆

☐

Nein

Namensz. ⬆

Blumenbukett

☐

Ja

Namensz. ⬆

☐

Nein

Namensz. ⬆

Folgende Blumen:

2.6. Zeitungsanzeigen

Anlässlich meiner Bestattung wünsche ich mir

Zeitungsanzeigen

☐

Ja

Namensz. ⬆

☐

Nein

Namensz. ⬆

eine Anzeige in:

☐

Ja

Namensz. ⬆

☐

Nein

Zeitung:

Anzeige:

2.7. Trauerkarten

Anlässlich meiner Bestattung wünsche ich mir:

Trauerkarten

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Trauerkarten mit Motiv

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Motiv:

3. Grabmal

Bezüglich meiner Grabstätten-Gestaltung lege ich folgendes fest:

ich wünsch ein Grabmal

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

ich wünsch, dass dies durch meine Angehörigen festgelegt wird.

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

ich wünsche ein Grabmal wie folgt:

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Text:

3.1. Inschrift auf dem Grabmal

Die Inschrift auf dem Grabmal soll lauten:

Text:

4. Finanzielle Absicherung

Die von mir gewünschte Bestattung ist finanziell abgesichert durch:

Einen Vorsorgevertrag

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Eine Vorsorgeversicherung

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

ein Sparkonto

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Institut:

Anschrift:

Telefon:

Vertrags-Nr.:

Sonstiges

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

5. Durchführung der Bestattung

Meine Bestattung soll durchgeführt werden von:

einem Bestattungsinstitut, das meine Angehörigen festlegen.

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

folgendem Bestattungsinstitut:

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Name:

Anschrift:

Telefon:

5.1. Vorgehensweise in fraglichen Situationen

Sollten sich Fragen hinsichtlich meiner Bestattung ergeben, die nicht durch die Verfügung geklärt sind, wird die Vorgehensweise durch das beauftragte Bestattungsinstitut bestimmt.

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

wird die Vorgehensweise durch folgende Person bestimmt:

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Ich ermächtige hiermit die zuvor genannte Person notwendige Entscheidungen selbst zu treffen.

↑ Ort, Datum ↑

↑ Unterschrift des Verfügenden ↑

6. Weitere Dokumente

Ich habe ein Testament erstellt

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Mein Familienstammbuch, mein Ausweis und meine Krankenkarte sind zu finden:

im Anhang

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

an folgendem Ort:

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Ich habe eine Liste der Trauergäste erstellt

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Sie ist zu finden im Anhang

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

an folgendem Ort:

Name:

Anschrift:

Ich bestätige hiermit, dass ich die vorstehenden Angaben aus freiem Willen und ohne äußeren Druck gemacht habe, und ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte bin. Von allen Beteiligten erwarte ich, dass dieser Verfügung in jedem Falle Folge geleistet wird. Sollte eine Bestimmung nicht möglich sein, oder eine Situation nicht hinreichend beschrieben sein, soll mein aus meinen Dokumenten hervorgehender Wille umgesetzt werden.

↑ Ort, Datum ↑

Unterschrift

↑ Ort, Datum ↑

↑ notarieller oder ärztlicher Beglaubigungsvermerk ↑

↑ Ort, Datum ↑

↑ evtl. notarieller oder ärztlicher Beglaubigungsvermerk ↑

Anrede

[illegible]

Die Seebestattung zählt zu den Naturbestattungen, die sich immer größerer Beliebtheit erfreuen. Bei dieser Art von Bestattung wird der Verstorbene zunächst in einem Krematorium eingeäschert. Die Asche wird anschließend in eine See-Urne gefüllt. Diese *Urne* ist biologisch abbaubar. Anschließend wird die Urne mit einem Schiff auf das Meer hinaus gefahren und in einigen Kilometern Abstand zur Küste im Meer beigesetzt. Meist können im kleinen Rahmen Angehörige an der Zeremonie teilnehmen. Dies ist abhängig von der Größe des Schiffes. Im Anschluss werden die Koordinaten der Beisetzung notiert.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE SEEBESTATTUNG

Um in Deutschland eine *Seebestattung* durchführen zu können, ist es notwendig, dass der Verstorbene den Willen zu einer Seebestattung erklärt hat. Dies kann mittels einer Seebestattungsverfügung festgehalten werden. Zudem sollte dem Verstorbenen eine besondere Verbundenheit zur See nachgewiesen werden können. Im Allgemeinen reicht eine Erklärung der Angehörigen gegenüber den zuständigen amtlichen Stellen aus. So kann beispielsweise eine frühere Tätigkeit als Seefahrer oder eine tiefe, geistige Verbundenheit zur See, etwa aufgrund zahlreicher Urlaube am Meer, als Gründe definiert werden. In jedem Fall ist aber eine Genehmigung von amtlicher Seite erforderlich.

SEEBESTATTUNGSVERFÜGUNG IST RATSAM

Um Zweifeln vorzubeugen, empfiehlt es sich, eine Seebestattungsverfügung zu hinterlegen, in welcher der Wille des Verstorbenen klar erkennbar ist. Diese und weitere derartige Unterlagen sollten nahestehenden Verwandten übergeben werden, oder ihnen zumindest der Aufbewahrungsort bekanntgegeben werden. Alternativ kann man auch ein Hinweiskärtchen zusammen mit dem Personalausweis verwahren, auf dem der Aufbewahrungsort vermerkt ist.

SPÄTERER TRAUERORT BEI SEEBESTATTUNGEN

Im Falle einer Seebestattung gibt es keinen zentralen Ort der *Trauer* für die Angehörigen. Oftmals wird das Meer dann als Trauerort gewählt. Im Regelfall bekommen die Angehörigen die Koordinaten des Beisetzungsortes mitgeteilt, so dass sie zu einem späteren Zeitpunkt den genauen Ort besuchen können. Das Fehlen eines zentralen Trauerortes kann die Bewältigung und Verarbeitung der Trauer erschweren. Dies sollte vor der Entscheidung für eine Seebestattung bedacht und mit den Angehörigen besprochen werden.

Bitte beachten Sie, dass Ihnen die vorstehenden Ausführungen lediglich einen ersten Überblick zum Thema Seebestattungsverfügung bieten sollen und keine juristische Beratung ersetzen.

Ich (Verfügende/r),

Name	↑	↑ Geburtsname
Vorname	↑	
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
Straße und Nr.	↑	
PLZ Ort	↑	
Telefon	↑	↑ Telefax eMail
		↑ Mobil

erkläre hiermit im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte, dass ich nach meinem Tod eingäschert werden möchte. Anschließend soll meine Asche auf See bestattet werden, da ich zu Lebzeiten aus folgendem Grund mit der See verbunden war:

Nach meinem Tod soll meine Asche in folgendem Meer beigesetzt werden:

Nordsee

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Ostsee

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Sonstiges und zwar

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Die Stelle, an der die Urne der See übergeben wird, soll an folgendem Ort im Meer sein:

Die Organisation der Bestattung übertrage ich an:

Anrede Name	↑	↑ Geburtsname
Vorname	↑	
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
Straße und Nr.	↑	
PLZ Ort	↑	
Telefon	↑	↑ Telefax / eMail
		↑ Mobil

Folgende Personen sollen mit hinzugezogen werden, falls wichtige Entscheidungen hinsichtlich meiner Bestattung zu treffen sind, sofern diese nicht bereits durch die Verfügung festgelegt sind:

Anrede Name	↑	↑ Geburtsname
Vorname	↑	
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
Straße und Nr.	↑	
PLZ Ort	↑	
Telefon	↑	↑ Telefax / eMail
		↑ Mobil

Sonstige Bemerkungen:

Ich verfüge über eine(n)

Vorsorgeversicherung

Vorsorgevertrag

☐ Ja	☐ Nein
Namensz. ↑	Namensz. ↑
☐ Ja	☐ Nein
Namensz. ↑	Namensz. ↑

Institut:

Versicherungs- /
Vertrags-Nummer

↑ Ort, Datum ↑

↑ Unterschrift des Verfügenden ↑

Eine zu Lebzeiten verfasste Kremationsverfügung bringt den Wunsch zur Einäscherung im *Todesfall* zum Ausdruck. Viele Menschen möchten nach ihrem Tod eingeäschert werden. Dies kann unterschiedliche Gründe haben. Oft sollen die Angehörigen nach dem eigenen Tod finanziell entlasten, da die Kremation mit anschließender Urnenbeisetzung meist günstiger als eine *Erdbestattung* ist. Zudem können auch Bestattungsarten gewünscht werden, für die eine Kremation Voraussetzung ist. Dies ist beispielsweise bei der Luftbestattung, der *Diamantbestattung* oder der Almwiesenbestattung der Fall.

INHALT DER KREMATIONSVERFÜGUNG

Die Kremationsverfügung beinhaltet den Wunsch nach einer *Kremation*. Die Verfügung belegt, dass der Verfasser im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte war, als er die Verfügung unterschrieben hat. In der Verfügung kann beispielsweise die genaue Art der Beisetzung festgelegt werden. So kann etwa eine Baumbestattung mit der Asche oder eine Urnenbestattung auf einem Friedhof gewünscht sein. Auch der Ort der Beisetzung kann angegeben werden. Zudem kann die Organisation der Bestattung auf bestimmte Personen übertragen werden.

WICHTIGKEIT DER KREMATIONSVERFÜGUNG

Im Allgemeinen ist es nicht erforderlich, eine Verfügung über den *Einäscherungswunsch* zu erstellen. Allerdings wird dazu geraten, eine Kremationsverfügung zu verfassen, denn ein solches Dokument lässt keine Zweifel an dem Willen des Verstorbenen zu und dokumentiert den Wunsch für die Hinterbliebenen. Es empfiehlt sich daher, eine entsprechende Verfügung zu verfassen und den eigenen Unterlagen beizufügen.

GÜLTIGKEIT DER KREMATIONSVERFÜGUNG

Die Kremationsverfügung ist ein wichtiges Dokument, da sie sicherstellt, dass die eigene *Bestattung* nach den Vorstellungen des Verfassers verläuft. Daher ist es wichtig, dieses Dokument durch Zeugen unterschreiben zu lassen, damit der Wille des Verfassers nicht nachträglich angezweifelt werden kann. Zusätzlich kann die Verfügung durch einen Notar beglaubigt werden lassen.

Bitte beachten Sie, dass Ihnen die vorstehenden Ausführungen lediglich einen ersten Überblick zum Thema Luftbestattungsverfügung bieten sollen und keine juristische Beratung ersetzen.

Ich (Verfügender),

Name	↑	↑ Geburtsname
Vorname	↑	
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
Straße und Nr.	↑	
PLZ Ort	↑	
Telefon	↑	↑ Telefax / eMail
		↑ Mobil

erkläre hiermit im Vollbesitz meiner Kräfte, dass ich nach meinem Tod eingäschert werden möchte.
Meine Asche soll in folgender Weise beigesetzt werden:

Almwiesenbestattung

☐		☐	
Ja	Namensz. ↑	Nein	Namensz. ↑

Anonymes Urnengrab

☐		☐	
Ja	Namensz. ↑	Nein	Namensz. ↑

Baumbestattung

☐		☐	
Ja	Namensz. ↑	Nein	Namensz. ↑

Felsbestattung

☐		☐	
Ja	Namensz. ↑	Nein	Namensz. ↑

Luftbestattung

☐		☐	
Ja	Namensz. ↑	Nein	Namensz. ↑

Urneneinzelgrab

☐		☐	
Ja	Namensz. ↑	Nein	Namensz. ↑

Urnengemeinschaftsgrab

☐		☐	
Ja	Namensz. ↑	Nein	Namensz. ↑

Verstreuung der Asche

☐		☐	
Ja	Namensz. ↑	Nein	Namensz. ↑

Sonstiges und zwar

☐		☐	
Ja	Namensz. ↑	Nein	Namensz. ↑

Ich möchte an folgendem Ort beigesetzt werden:

Ort: _____

Die Organisation der Bestattung übertrage ich an:

Anrede Name	↑	↑ Geburtsname
Vorname	↑	
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
Straße und Nr.	↑	
PLZ Ort	↑	
Telefon	↑	↑ Telefax / eMail
		↑ Mobil

Folgende Personen sollen mit hinzugezogen werden, falls wichtige Entscheidungen hinsichtlich meiner Bestattung zu treffen sind, sofern diese nicht bereits durch die Verfügung festgelegt sind:

Anrede Name	↑	↑ Geburtsname
Vorname	↑	
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
Straße und Nr.	↑	
PLZ Ort	↑	
Telefon	↑	↑ Telefax / eMail
		↑ Mobil

Sonstige Bemerkungen:

Ich verfüge über eine(n)

Vorsorgeversicherung

☐	Ja	Namensz. ↑	☐	Nein	Namensz. ↑
--------------------------	----	------------	--------------------------	------	------------

Vorsorgevertrag

☐	Ja	Namensz. ↑	☐	Nein	Namensz. ↑
--------------------------	----	------------	--------------------------	------	------------

Institut:

Versicherungs- / Vertrags-Nr:

↑ Ort, Datum ↑

↑ Unterschrift des Verfügenden ↑

Die *Flugbestattung* ist eine außergewöhnliche Bestattungsart, bei der es sich um eine Naturbestattung handelt. Die Flugbestattung kann in verschiedenen Varianten durchgeführt werden. Es gibt die Möglichkeit, die Asche über dem Festland verstreuen zu lassen, oder über dem Meer, wie etwa über der Nord- oder der Ostsee. Flugbestattungen werden im Unterschied zur Luftbestattung ausschließlich mit Flugmitteln, wie einem Flugzeug, einem Heißluftballon oder einem Helikopter, durchgeführt. Bei der Luftbestattung kann die Asche dagegen auch vom Boden aus in den Wind gestreut werden.

Die *Luftbestattung* zählt zu den Naturbestattungen und ist eine Alternative zu den üblichen Bestattungsarten. Bei der Luftbestattung wird die Asche des Verstorbenen aus der Luft verstreut. Dies kann aus einem Flugzeug, einem Hubschrauber oder einem Heißluftballon geschehen. In Deutschland ist die Verstreuerung der Asche nur über der Nord- und Ostsee erlaubt und darf nur erfolgen, wenn der Verstorbene eine Bindung zur See nachweisen kann. Im europäischen Ausland kann eine Luftbestattung hingegen beispielsweise über einer *Almwiese* (wie in der Schweiz) oder über den Wäldern stattfinden, zum Beispiel in Frankreich.

ABLAUF DER BESTATTUNG

Bei der Luftbestattung wird der Leichnam zunächst der Kremation zugeführt. Die Asche des Verstorbenen wird anschließend durch ein das gewählte Flugmittel über den Ort der geplanten *Verstreuerung* geflogen. Ist der Ort erreicht, wird die Asche dort in den Wind gestreut. Die Angehörigen des Verstorbenen können an dem Flug teilnehmen, allerdings ist die Zahl der Teilnehmer je nach Flugmittel begrenzt.

WICHTIGKEIT DER LUFTBESTATTUNGSVERFÜGUNG

Um eine Luftbestattung durchführen zu können, ist es notwendig, dass der Verstorbene diese *Bestattungsart* ausdrücklich gewünscht hat. Es empfiehlt sich daher, bereits zu Lebzeiten eine Verfügung zu verfassen, in der dieser Wille niedergeschrieben steht. Für diese Bestattungsart ist in jedem Falle eine Genehmigung von amtlicher Seite aus erforderlich.

LUFTBESTATTUNGSVERFÜGUNG ZUM DOWNLOAD

Wie auch bei der *Patientenverfügung* empfiehlt es sich, die Erklärung von mindestens einer weiteren Person bestätigen zu lassen, damit keine Zweifel an der Echtheit der Luftbestattungsverfügung aufkommen. Zudem ist es sinnvoll, die Verfügung im Abstand von zwei bis drei Jahren erneut zu unterzeichnen, um dem bestehenden Wunsch nach dieser Bestattungsart weiterhin Gültigkeit zu verleihen.

Bitte beachten Sie, dass Ihnen die vorstehenden Ausführungen lediglich einen ersten Überblick zum Thema Luftbestattungsverfügung bieten sollen und keine juristische Beratung ersetzen.

Ich (Verfügender),

Name	↑	↑ Geburtsname
Vorname	↑	
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
Straße und Nr.	↑	
PLZ Ort	↑	
Telefon	↑	↑ Telefax / eMail
		↑ Mobil

erkläre hiermit im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte, dass ich nach meinem Tod eingeäschert werden möchte und wünsche, dass meine Asche anschließend aus einem

An folgendem Ort verstreut wird:

Die Organisation der Bestattung übertrage ich an:

Anrede Name	↑	↑ Geburtsname
Vorname	↑	
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
Straße und Nr.	↑	
PLZ Ort	↑	
Telefon	↑	↑ Telefax / eMail
		↑ Mobil

Folgende Personen sollten hinzugezogen werden, falls wichtige Entscheidungen hinsichtlich meiner Bestattung zu treffen sind, sofern diese nicht bereits durch die Verfügung festgelegt sind:

Anrede Name	↑	↑ Geburtsname
Vorname	↑	
Geburtsdatum	↑	Geburtsort
Straße und Nr.	↑	
PLZ Ort	↑	
Telefon	↑	↑ Telefax
		↑ Mobil

Sonstige Bemerkungen:

Ich verfüge über eine(n)

Vorsorgeversicherung

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Vorsorgevertrag

☐

Ja

Namensz. ↑

☐

Nein

Namensz. ↑

Institut:

Versicherungs- / Vertrags-Nr:

↑ Ort, Datum ↑

↑ Unterschrift des Verfügenden ↑

NOTARKOSTEN BEI VORSORGEVOLLMACHT UND PATIENTENVERFÜGUNG

Für die Beurkundung einer Vorsorgevollmacht bei einem Notar fällt eine 1,0-fache Gebühr an. Als Geschäftswert ist grundsätzlich die Hälfte des vorhandenen Vermögens des Vollmachtgebers ohne Schuldenabzug anzusetzen. Im Einzelnen betragen die Gebühren z.B. bei bis zu folgenden Geschäftswerten ↓

Die Gebühr ist auf maximal 1.735 € begrenzt. Mehr fällt also selbst bei einem nochmals deutlich höheren Vermögen in keinem Falle an.

Die Errichtung einer separaten Patientenverfügung kostet meist 60 €. Bei höherem Vermögen steigt diese Gebühr auf bis zu 165 €.

Inhaltlich sinnvoll und zugleich kostengünstig kann es sein, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu kombinieren. Dann entstehen möglicherweise deutlich geringere oder gar keine Mehrkosten gegenüber den ohnehin mit der Vollmacht verbundenen.

Hinzu kommen jeweils die Schreibaufgaben und sonstigen Ausgaben wie Porto, Telefongebühren und Faxgebühren sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Sie haben eine Rechtsschutzversicherung? Im Rahmen des Beratungsrechtsschutzes im Erb- und Familienrecht werden die Notarkosten möglicherweise erstattet. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Versicherung.

Geschäftswert in €	Beurkundungsgebühr
10.000,--	75,-- €
25.000,--	115,-- €
50.000,--	165,-- €
250.000,--	535,-- €
500.000,--	935,-- €

Vorsorgevollmacht

Ich (Vollmachtgeber/in),

Name Mustermann Geburtsname Schultheiss

Vorname Maria

Geburtsdatum 6.6.1966 Geburtsort Musterhausen

Heimplatz 15

Strasse und Nr. 12345 Musterhausen

PLZ Ort 0815-12345

Ihre VOLLMACHTEN UND VERFÜGUNGEN. SO GEHT'S:

1. Die Seite „**CHECKLISTE**“ ausfüllen und absenden.
Sie erhalten zeitnah alle nachfolgend genannten Unterlagen.
2. Sie haben Ihre Unterlagen erhalten?
Übertragen Sie Ihre Angaben handschriftlich an entsprechender Position. Somit sind Ihre Dokumente rechtskräftig.
3. „Checkliste“ auch unter: „www.checkliste.pflegeteam.net“.



Bitte benachrichtigen Sie

1. **Frau Augustine Steigerwald** 0160-97587742
09546-13579

2. **Herr Julius Kleinschmidt** 0160-97587742
0561-40090160

3. **Frau Erna Mustermann** 0160-97587742
0561-40090160

ZVR: Vollmachtdatum 11.07.2018

Ein Service von +49-561-400 90 160 www.pflegeteam.net
info@pflegeteam.net

Hinweis auf Hinterlegung meiner Vollmachten & Verfügungen

- VORSORGEVOLLMACHT, GENERALVOLLMACHT,
- PATIENTENVERFÜGUNG, BETREUUNGSVERFÜGUNG, Sorgerechtsverfügung,
- Bestattungs-, Seebestattungs-, Kremations-, Luftbestattungsverfügung,
- INFORMATIONEN FÜR DEN HAUSARZT,
- 10 VISITENKARTEN MIT NOTFALL-INFORMATIONEN,
- ANTRAG FÜR DAS ZENTRALE VORSORGEREGISTER,
- BEISPIELE EINER WERTVORSTELLUNG,
- ZUSAMMENFASSENDE CHECKLISTE IHRER URKUNDEN.
- Ihre URKUNDEN SIND JEDERZEIT ONLINE VERFÜGBAR,
- ORGANSPENDERAUSWEIS FÜR INTERESSIERTE,

- Es gibt mehr als nur eine gedruckte Version Ihrer Urkunden. Wollen Sie Ihre Angaben später einmal ändern, dann können Sie jederzeit Ihre Unterlagen von unserem Server herunterladen und drucken und aktualisieren.

- Ihre gesamten Unterlagen finden Sie unter „<https://www.magentacloud.de/share/kaptgx1qef>“

INHALT

- 1 Was passiert, wenn es keine Sorgerechtsverfügung gibt?
- 2 Was ist, wenn es eine Sorgerechtsverfügung gibt?
- 3 Was sollte in einer Sorgerechtsverfügung stehen?
- 4 Welche formalen Vorschriften gelten für eine Sorgerechtsverfügung?
- 5 Mustervorlage für eine Sorgerechtsverfügung

Die wichtigsten Infos zur Sorgerechtsverfügung (mit Mustervorlage)

“Ich bin für dich da, wenn du mich brauchst.” Diesen und ähnliche Sätze haben vermutlich alle Mütter und alle Väter schon zu ihren Kindern gesagt. Wahrscheinlich haben sich aber nur wenige Gedanken darüber gemacht, was passiert, wenn sie dieses Versprechen nicht halten können.

Natürlich setzt sich niemand gerne mit Schicksalsschlägen auseinander, aber eine schwere Erkrankung oder ein tödlicher Unfall können jeden treffen.

Eltern und Alleinerziehende sollten deshalb, insbesondere wenn ihre Kinder noch klein oder minderjährig sind, für den schlimmsten Fall vorsorgen. Andernfalls entscheidet nämlich ein Gericht darüber, wo die Kinder aufwachsen und wer ihre Betreuung übernimmt. Zu diesen Vorkehrungen für den Unglücksfall gehört die sogenannte Sorgerechtsverfügung.

Hierbei handelt es sich um eine schriftliche Erklärung, durch die Eltern einen Vormund bestimmen und den Verbleib ihrer Kinder regeln können. Aber warum ist eine solche Erklärung überhaupt wichtig, wie muss sie aussehen und worauf gilt es zu achten?

Hier die wichtigsten Infos zur Sorgerechtsverfügung und eine Mustervorlage in der Übersicht:

WAS PASSIERT, WENN ES KEINE SORGERECHTSVERFÜGUNG GIBT?

Teilten sich beide Elternteile das Sorgerecht und verstirbt ein Elternteil, bleibt das Sorgerecht beim Überlebenden. Der überlebende Elternteil hat somit das alleinige Sorgerecht, wobei dies auch dann gilt, wenn die Eltern getrennt lebten oder geschieden waren. Verliert ein Kind beide Elternteile oder den Elternteil, der das alleinige Sorgerecht hatte, entscheidet in aller Regel ein Familiengericht darüber, wo das Kind aufwachsen soll.

In vielen Fällen wird das Gericht das Sorgerecht dabei auf den noch lebenden Elternteil übertragen, auch wenn diesem in der Vergangenheit das Sorgerecht entzogen worden ist. Allerdings muss das Gericht das Kindeswohl berücksichtigen und wenn es Zweifel daran hat, dass die Versorgung beim überlebenden Elternteil zum Wohle des Kindes ist, muss es einen anderen Vormund bestimmen.

Normalerweise wird das Gericht dann versuchen, einen Angehörigen des Kindes mit der Vormundschaft zu beauftragen. Gibt es keinen nahen Verwandten, der in Frage kommt, wird ein Amtsvormund bestellt. Bei diesem Amtsvormund kann es sich beispielsweise um einen Mitarbeiter des Jugendamtes oder um eine Person aus einem Vormundschaftsverein handeln.

Der Amtsvormund entscheidet dann unter anderem darüber, ob das Kind in eine Pflegefamilie kommt oder ob es in einem Heim untergebracht wird. Grundsätzlich wird ein Familiengericht immer darum bemüht sein, ein Kind nicht komplett aus seinem vertrauten Umfeld zu reißen und das einfließen zu lassen, was die Eltern vermutlich gewollt hätten. Außerdem wird es immer die persönlichen Verhältnisse und die finanzielle Situation eines Vormundes berücksichtigen.

Auf Streitigkeiten innerhalb der Familie oder Antipathien zwischen einzelnen Verwandten wird ein Gericht jedoch in der Praxis kaum Rücksicht nehmen können. Ein Irrglaube ist übrigens, dass die Taufpaten eines Kindes automatisch zum Vormund bestimmt werden.

Vor langer Zeit gehörte zwar auch die Fürsorgepflicht zur Patenschaft, heute haben Paten aber nur noch eine rein religiöse Funktion.

Hat das Gericht einen Vormund bestimmt, erhält dieser das Sorgerecht für das minderjährige Kind. Das bedeutet nun aber nicht, dass der Vormund das Kind auch tatsächlich bei sich aufnehmen und es betreuen und versorgen muss.

Er kann nämlich genauso auch entscheiden, dass das Kind in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie unterkommen soll. Bei einigen Rechtsgeschäften muss allerdings nach wie vor das Gericht zustimmen. Zu diesen Rechtsgeschäften gehören beispielsweise Grundstücks- und Immobilienverkäufe oder Ausbildungsverträge.

WAS IST, WENN ES EINE SORGERECHTSVERFÜGUNG GIBT?

Durch eine Sorgerechtsverfügung können Eltern und Alleinerziehende im Vorfeld bestimmen, wer ihre Kinder versorgen soll, wenn sie ihr Sorgerecht im Todesfall oder wegen Krankheit selbst nicht mehr ausüben können. Das Gericht ist grundsätzlich an die Vorgaben in der Sorgerechtsverfügung gebunden.

Es darf nur dann davon abweichen, wenn die Voraussetzungen für eine Vormundschaft fehlen oder wenn das Gericht daran zweifelt, dass das Wohl des Kindes beim vorgeschlagenen Vormund gewährleistet ist. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Eltern ältere Geschwister angeben, die jedoch noch nicht volljährig sind.

Aber auch sehr alte und bereits gebrechliche Großeltern müssen damit rechnen, als Vormund für ein kleines Kind abgelehnt zu werden. Bevor Eltern einen Vormund bestimmen, sollten sie außerdem mit ihren Kindern darüber sprechen. Sind die Kinder nämlich älter als 14 Jahre, können sie der Regelung ihrer Eltern vor Gericht widersprechen.

WAS SOLLTE IN EINER SORGERECHTSVERFÜGUNG STEHEN?

Zunächst einmal sollte in der Sorgerechtsverfügung angegeben sein, wer im Fall einer schweren Erkrankung oder im Todesfall die Vormundschaft für die minderjährigen Kinder übernehmen soll. Dabei ist es allerdings ratsam, nicht nur einen Vormund zu benennen, sondern zusätzlich dazu eine Ersatzperson zu bestimmen.

Dadurch ist nämlich sichergestellt, dass die Kinder nach dem Willen der Eltern aufwachsen, falls der vorgeschlagene Vormund im Ernstfall selbst nicht in der Lage ist, die Vormundschaft zu erfüllen, oder aber vom Richter abgelehnt wird. Außerdem können die Eltern in der Sorgerechtsverfügung festlegen, wer nicht zum Vormund bestellt werden soll.

Handelt es sich bei dieser Person aber um einen Elternteil des Kindes, muss in der Verfügung ausführlich und schlüssig begründet werden, weshalb eine solche Vormundschaft nicht zum Wohle des Kindes wäre. Dies gilt auch dann, wenn der Elternteil, der die Verfügung aufsetzt, das alleinige Sorgerecht hat. Daneben können Eltern festlegen, dass die Personen- und die Vermögenssorge voneinander getrennt werden sollen.

In diesem Fall bestimmen sie eine Person, die sich im Rahmen der Personensorge um die Versorgung und Erziehung des Kindes kümmert. Für die Vermögenssorge, das ist die Verwaltung des Erbes, setzen sie eine andere Person ein. Das Gericht wird dann eine sogenannte Pflegschaft anordnen.

WELCHE FORMALEN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR EINE SORGERECHTSVERFÜGUNG?

Eine Sorgerechtsverfügung kann sowohl als eigenständige Erklärung aufgesetzt werden als auch Bestandteil des Testaments oder einer anderen letztwilligen Verfügung sein. Die Verfügung selbst muss persönlich und handschriftlich verfasst sein und die Angabe von Ort und Datum enthalten. Zudem muss der Verfasser die Erklärung mit seinem Vor- und Nachnamen unterschreiben.

Sind die Eltern verheiratet, üben sie das gemeinsame Sorgerecht aus und sind sie beide mit den Regelungen einverstanden, reicht es aus, wenn ein Elternteil die Verfügung verfasst und mit Ort, Datum und seinem Namen unterschreibt. Der andere Elternteil braucht nur zu unterschreiben und den Ort sowie das Datum zu wiederholen.

Die Erklärung muss er selbst nicht noch einmal schreiben. Sind die Eltern nicht verheiratet, sollte jeder seine eigene Verfügung aufsetzen, auch wenn sie das gemeinsame Sorgerecht haben. Setzen die sorgeberechtigten Elternteile unterschiedliche Personen als Vormund ein, wird die Verfügung des Letztverstorbenen wirksam.

Wo die Verfügung aufbewahrt wird, bleibt der Entscheidung der Eltern überlassen. Wichtig ist lediglich, dass die Verfügung im Ernstfall auch gefunden wird. Deshalb sollten Eltern ihre Kinder, Verwandte oder andere Personen über die Verfügung informieren und ihnen mitteilen, ob die Erklärung zu Hause, im Bankschließfach, bei einem Anwalt oder bei einem Notar aufbewahrt wird. Letzter kann, ähnlich wie beim Testament, die Verfügung übrigens auch aufsetzen.

Name	↑	↑ Geburtsname
------	---	---------------

Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Straße und Nr. 

PLZ Ort ↑

Telefon

 Telefax / eMail

 Mobil

Anrede Name	Geburtsname
-------------	-------------

Vorname

Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
--------------	---	--------------

Straße und Nr.

PLZ Ort

Telefon

 Telefax / eMail

 Mobil

↑ Geburtsort	
↑ elefax / eMail	↑ Mobil

Sollte die Erstgenannte Person nicht zum Vormund

Anrede Name	↑	↑ Geburtsname
Vorname	↑	
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
Straße und Nr.	↑	
PLZ Ort	↑	
Telefon	↑	↑ Telefax
		↑ Mobil

als Vormund eingesetzt werden.

Ich möchte **nicht**, dass folgende Personen mit der Vormundschaft beauftragt werden:

Insbesondere möchte ich **nicht**, dass der Vater / die Mutter meiner Kinder zum Vormund bestellt wird und das Sorgerecht erhält.

Begründung: _____

Weiterhin bestimme ich, dass die Personen- und die Vermögenssorge getrennt werden sollen. Der vorstehend genannte Vormund

Anrede Name	↑	↑ Geburtsname
Vorname	↑	
Geburtsdatum	↑	↑ Geburtsort
Straße und Nr.	↑	
PLZ Ort	↑	
Telefon	↑	↑ Telefax / eMail
		↑ Mobil

soll mit der Personensorge beauftragt werden.

Die Verwaltung des Vermögens übertrage ich

Frau / Herr _____

als Pfleger und erteile dem Pfleger umfassend Befreiung.

↑ Ort, Datum ↑	↑ Unterschrift des Verfügenden ↑
----------------	----------------------------------

Sehr geehrte/r Leser/in,

erlauben Sie mir ein Wort in eigener Sache

Fehlende Anerkennung und mangelnde Bezahlung haben zu einem akuten Fachkräftemangel in der Pflege geführt. Laut aktuellen Hochrechnungen der Bertelsmann Stiftung sollen bis 2030 etwa 500.000 Vollzeitpflegekräfte fehlen. Der Pflegenotstand in Deutschland hat sich zu einem Teufelskreis entwickelt, den es zu durchbrechen gilt, denn er führt zu zunehmend hohen Belastungen für die Pfleger. Diese leiden unter stetig wachsenden Druck, der Konfrontation von Krankheit und Leiden, sowie körperlichen Belastungen durch Heben und Drehen der Pflegebedürftigen. Dies führt wiederum dazu, dass fast ein Drittel der Pfleger ihren Beruf vor Eintritt ins Rentenalter aufgeben müssen. Gesundheitsexperten und Politik sind nun gefragt, um Veränderungen in der Pflege durchzusetzen.

Der Import von Pflegekräften als Lösung für den Pflegenotstand?

Durch den Pflegenotstand kommt immer häufiger die Frage auf, ob das Werben von ausländischen Pflegekräften eine Lösung darstellen könnte. Viele ausländische Pfleger verfügen über eine umfangreiche Ausbildung oder sogar über ein abgeschlossenes Pflegestudium. Häufig stellt jedoch die Sprache die größte Barriere dar, denn nur mit guten Sprachkenntnissen können die Pflegekräfte mit den Pflegebedürftigen kommunizieren. Ob ausländische Pflegekräfte eine dauerhafte Lösung darstellen, ist fraglich. Schließlich werden diese Pflegekräfte in ihren Heimatländern auch dringend benötigt.

Mit der  Vermittlungsagentur für 24-Stunden-Betreuungen versuche ich dem Notstand etwas entgegenzuwirken.

Ein Besuch lohnt sich:

www.pflegeteam.net
www.pflegeheim.pflegeteam.net
www.vollmachen.pflegeteam.net
www.elternunterhalt.pflegeteam.net
<https://www.facebook.com/Pflegeteam24>

Falls gewünscht gibt es einen persönlichen Organspenderausweis dazu



Bitte benachrichtigen Sie

- Frau Augustine Steigerwald**
09546-13579 0160-97587742
- Herr Julius Kleinschmidt**
0561-40090160 0160-97587742
- Frau Erna Mustermann**
0561-40090160 0160-97587742

ZVR: Vollmachtdatum 11.07.2018

Ein Service von  www.pflegeteam.net
+49 - 561 - 400 90 160 info@pflegeteam.net

Hinweis auf Hinterlegung meiner
Vollmachten & Verfügungen

1. PFLEGE MIT PFLEGETEAM.NET

Mittlerweile gibt es eine ganze Reihe von seriös arbeitenden Agenturen, die sich auf die Vermittlung osteuropäischer Pflegekräfte und Haushaltshilfen spezialisiert haben. Um guten Gewissens einen Anbieter für die Versorgung Ihres pflegebedürftigen Angehörigen auswählen zu können, ist es notwendig, die richtigen Fragen zu stellen.

Der Hauptgrund für die Beschäftigung von osteuropäischen Helfern und Helferinnen ist in den meisten Fällen natürlich finanzieller Natur. Wer jeden Tag 24 Stunden lang auf Pflege und Betreuung angewiesen ist, kann sich eine Betreuung zu Hause durch deutsche Fachkräfte in der Regel nicht leisten. Eine Betreuung durch osteuropäische Kräfte ist dagegen wesentlich günstiger. Schätzungen zufolge sind hierzulande inzwischen bis zu 300.000 Frauen aus dem EU-Land als Pflegekräfte tätig. Sie engagieren sich in der Seniorenbetreuung oder arbeiten als Haushaltshilfe, versorgen kranke und pflegebedürftige Personen und kümmern sich selbstverständlich auch um das seelische Wohl der ihnen anvertrauten Menschen. Sie arbeiten seriös und verfügen in nahezu allen Fällen über ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Geduld. Außerdem erledigen sie gewissenhaft die Hausarbeit, organisieren wichtige Termine und bereiten natürlich auch die täglichen Mahlzeiten zu. Darüber hinaus sind sie in vielen Fällen aber auch die wichtigste und teilweise sogar einzige Bezugsperson der Bedürftigen, was gerade im Bereich der Altenbetreuung häufig zutrifft.

1.1. FACHKRAFT ÜBER AGENTUR IM AUSLAND

Zahlreiche Agenturen haben sich mittlerweile auf die Vermittlung von Kräften aus dem EU-Land nach Deutschland spezialisiert. Diese sogenannte Entsendung wurde von der Europäischen Union gesetzlich geregelt, was bedeutet, dass einige umfangreiche Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Der wichtigste Punkt: Die Pflegekraft ist bei einem ausländischen Arbeitgeber fest angestellt, wobei das Beschäftigungsverhältnis während der Entsendung bestehen bleiben muss. Der osteuropäische Arbeitgeber entsendet also seine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nach Deutschland und bezahlt in der Heimat die fälligen Sozialabgaben.

1.1.1. WEISUNGSBERECHTIGUNG

Wichtig: Die Pflegekraft ist nicht bei dem Hilfebedürftigen angestellt, sondern ausschließlich bei ihrem Arbeitgeber in einem Land der Europäischen Union. Für Sie bedeutet das: Sie als Angehöriger dürfen der Kraft keine Anweisungen erteilen, denn nur der Arbeitgeber kann Ihr vorschreiben, welche Tätigkeiten zu verrichten sind. Sie müssen sich diesbezüglich aber natürlich keine Sorgen machen: Die Arbeitgeber richten sich selbstverständlich gerne nach Ihren persönlichen Wünschen und stimmen ihre Anweisungen entsprechend darauf ab. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, gibt es in diesem Bereich auch kaum Probleme oder Schwierigkeiten.

1.1.2. VERMITTLUNG

Vermittelt werden solche Pflegekräfte durch verschiedene Agenturen. Diese arbeiten in der Regel sehr seriös und können bereits eine lange Erfahrung nachweisen. Absolute Sicherheit haben Sie darüber hinaus, wenn die Agentur oder die Pflegekraft das sogenannte A1-Dokument vorweisen kann. Es belegt, dass im Heimatland alle Sozialabgaben ordnungsgemäß abgeführt werden. Sollten weder die Agentur noch die Pflegekraft das Dokument nachweisen können, entscheiden Sie sich besser für einen anderen Anbieter. Grundsätzlich gibt es unter den Dienstleistungsanbietern nur eine geringe Zahl schwarzer Schafe, so dass diese Möglichkeit durchaus empfehlenswert ist.

1.1.3. ABLAUF

Haben Sie sich für eine ausländische Kraft entschieden, die Ihren Angehörigen 24 Stunden daheim betreut, müssen Sie sich in der Regel kaum um etwas kümmern. Die Agentur, die Sie mit der Betreuung oder Pflege beauftragt haben, organisiert alle bürokratischen Angelegenheiten und organisiert auch den Transfer nach Deutschland. In den meisten Fällen wird die Betreuerin oder Haushaltshilfe bis vor die Haustür gebracht, sollte dies in Ausnahmefällen jedoch nicht möglich sein, wird Ihnen rechtzeitig mitgeteilt, wann und wo sie abgeholt werden kann. Meist handelt es sich dabei um den nächstgelegenen Bahnhof oder Flughafen.

Die Rechnung über die erbrachten Leistungen erhalten Sie monatlich von dem ausländischen Arbeitgeber. Sie können den Betrag ganz bequem überweisen, das Gehalt erhält die Betreuungskraft oder Haushaltshilfe dann von ihrem Arbeitgeber.

Sollten Sie Fragen oder Wünsche rund um die Tätigkeiten haben, wenden Sie sich an die Agentur, die selbstverständlich deutschsprachige Kontaktpersonen im Inland zur Verfügung stellt. Auf diese Weise haben Sie während der gesamten Zeit immer einen kompetenten und verlässlichen Ansprechpartner in Deutschland, der Ihnen mit Rat und Tat zur Seite steht.

1.1.4. GUT ZU WISSEN

Auch wenn in der Regel von einer 24 Stunden Pflege die Rede ist: Pausenlos arbeiten kann und darf die osteuropäische Kraft natürlich nicht. Auch ihr stehen natürlich regelmäßige Pausen und Auszeiten zu. Der Begriff der 24 Stunden Pflege ist entstanden, weil der Betreuer oder die Betreuerin bzw. Haushaltshilfe in der Wohnung des Bedürftigen lebt und auch fast immer anwesend ist. Dies bedeutet natürlich nicht, dass sie rund um die Uhr tätig sein muss. Im Normalfall stellen Sie der Kraft ein eigenes Zimmer zur Verfügung, in das sie sich auch einmal zurückziehen kann.

1.1.5. HERVORRAGENDE LÖSUNG

Letztendlich ist die Entsendung von ausländischen Kräften aus Osteuropa im Zusammenhang mit der Vermittlung durch eine seriöse Agentur eine hervorragende Möglichkeit, das Betreuungsproblem in Deutschland zu lösen. Wenn der Bedürftige nicht in ein Heim möchte und eine 24 Stunden Pflege durch Angehörige aus zeitlichen oder organisatorischen Gründen nicht machbar ist, erweist sich die Betreuung durch osteuropäische Kräfte im Zuhause des Patienten als beste Alternative. Wenn Sie sich frühzeitig an eine erfahrene Agentur wenden, müssen Sie auch mit keinerlei bösen Überraschungen rechnen, denn im Allgemeinen arbeiten unsere deutschen Anbieter zuverlässig und seriös.

1.2. SELBSTSTÄNDIGE BETREUER/INNEN AUS OSTEUROPA

Natürlich ist es auch möglich, grenzüberschreitend selbstständig tätige Pflegekräfte aus einem EU-Land zu beschäftigen. Die Rechtslage ist hier allerdings komplizierter. Da ein Dienstleistungsvertrag zwischen der Haushaltshilfe oder Betreuer/in und dem Bedürftigen zustande kommt, die Kraft aber in dessen Haushalt lebt und ständig abrufbereit ist, entsteht bei den Behörden schnell der Verdacht der Scheinselbstständigkeit. Selbstständig tätige Kräfte müssen darüber hinaus bei einer Tätigkeit, die länger als drei Monate andauert, unbedingt auch beim deutschen Gewerbeamt gemeldet sein. Eine Gewerbebeanmeldung der Pflegekraft muss dagegen auch im Heimatland erfolgen.

Das Thema ist komplex, wobei vor allem die Vertragsgestaltung jede Menge Tücken hat. Grundsätzlich gilt: Eine Selbstständigkeit ist nur dann gegeben, wenn mehr als nur ein einziger Arbeitgeber vorhanden ist. Alles andere wäre eine Scheinselbstständigkeit und somit nicht legal. Oft erstreckt sich die

Tätigkeit in einem bestimmten Haushalt aber über einen sehr langen Zeitraum. Viele Vermittlungsagenturen erfassen in ihrer Datenbank inzwischen keine selbstständigen Kräfte aus Osteuropa mehr, sondern verlassen sich lieber auf im Ausland fest angestellte Betreuerinnen.

1.3. DIREKTE EINSTELLUNG

Eine weitere legale Möglichkeit ist die direkte Einstellung einer Haushaltshilfe oder Betreuerin, wobei ein klassischer Arbeitsvertrag zustande kommt. Sie treten also als Arbeitgeber auf, die osteuropäische Kraft ist die Arbeitnehmerin. Wie bereits erwähnt ist diese Alternative zwar legal, dennoch müssen Sie mit einem hohen Aufwand insbesondere bei der Vertragsgestaltung rechnen. Der Vertrag muss alle relevanten Punkte enthalten, so beispielsweise Arbeitszeitregelungen, die Probezeit, Kündigungsfristen und das Thema Unterkunft und Verpflegung. Der bürokratische Aufwand ist dagegen relativ gering, denn seit dem 01. Mai 2011 ist keine Arbeitserlaubnis mehr notwendig.

Sie als Arbeitgeber haben in einem solchen Modell natürlich auch einige Pflichten. Sie müssen der Haushaltshilfe oder Betreuungskraft bezahlten Urlaub gewähren und natürlich auch eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall garantieren. Außerdem sind Sie dazu verpflichtet, Abgaben wie Sozialversicherungsbeiträge oder Lohnsteuer abzuführen.

Welches Gehalt Sie als Arbeitgeber zahlen, ist gesetzlich nicht vorgegeben, extrem knapp bemessen oder gar sittenwidrig darf es natürlich nicht sein. Nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns – Mindestlohngesetz (MiLoG) – gilt in Deutschland seit dem 1. Januar 2015 der flächendeckende allgemeine gesetzliche Mindestlohn auch für osteuropäische Helfer und Helferinnen. Sollten Sie sich im Rahmen einer 24 Stunde Pflege im Zuhause des Bedürftigen für diese Möglichkeit entscheiden, müssen Sie sich Ihrer Verantwortung als alleiniger Arbeitgeber bewusst sein. Vermittelt werden diese Pflegekräfte entweder über die Bundesagentur für Arbeit oder über private Arbeitsvermittler. Um Arbeitszeitregelungen einzuhalten, müssen Sie für eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung jedoch in der Regel drei Betreuerinnen einstellen, d. h. es fallen damit natürlich auch die dreifachen Kosten an.

1.4. RECHTLICHE SITUATION IM ÜBERBLICK

Die europäische Arbeitnehmer- und Dienstleistungsfreizügigkeit, die seit dem 01. Mai 2011 in Kraft ist, macht es möglich: Osteuropäische Pflegekräfte benötigen keine Arbeitserlaubnis mehr, sondern können relativ unkompliziert in Deutschland arbeiten. Wichtig: Die arbeitsrechtlichen Bedingungen müssen sich nach den deutschen Gesetzen richten, so beispielsweise die Arbeitszeitregelungen und die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall u. Urlaub.

Wer sich mit einer Vermittlungsagentur in Verbindung setzt, ist rechtlich auf jeden Fall auf der sicheren Seite, denn die Agenturen verfügen über das entsprechende Fachwissen und sind in der Lage, Sie umfassend zu beraten und aufzuklären. Sie stehen Ihnen zudem für Fragen aller Art zur Verfügung und übernehmen den bürokratischen Aufwand. Letztendlich ist dies also nicht nur die sicherste, sondern auch die komfortabelste Lösung. Umständliche Behördengänge, das Ausfüllen von zahllosen Dokumenten oder die für Laien nicht immer ganz einfache Rechtslage: Mit solchen Dingen müssen Sie sich in diesem Fall gar nicht belasten.

Im Falle einer selbstständigen Haushaltshilfe oder Pflegekraft sollten Sie genau darauf achten, dass die Beschäftigung nicht die Kriterien für eine Scheinselbstständigkeit erfüllt. Das ist grundsätzlich nicht unmöglich, es kommt jedoch auf eine Reihe von Details an, die Sie prüfen sollten. Treten Sie selbst als Arbeitgeber auf und besteht zwischen beiden Parteien ein Vertrag, sind Sie natürlich genauso daran gebunden wie die Pflegekraft. Auch Sie müssen unter anderem die Kündigungsfristen einhalten und der Kraft regelmäßige Pausen und Auszeiten garantieren. Werden solche Aspekte berücksichtigt, ist diese Alternative aber völlig legal.

Bei einer Entsendung, die meist von einer Agentur vermittelt wird, ist die Kraft bei ihrem Arbeitgeber in ihrem Heimatland angestellt und versichert. Sie sind in diesem Fall nicht weisungsbefugt, das heißt, Sie dürfen der Kraft keine Anweisungen erteilen, denn diese erfolgen ausschließlich über den ausländischen Arbeitgeber. Selbstverständlich leitet der Arbeitgeber Ihre speziellen Wünsche und Anforderungen aber an die Kraft weiter.

1.5. WIE FINDE ICH EINE PASSENDE KRAFT?

Sicher stellen Sie sich auch die Frage, wie Sie am besten eine wirklich gute Haushaltshilfe oder Pflegekraft finden können. Schließlich handelt es sich dabei um eine Vertrauensstellung, so dass Seriosität, Einfühlungsvermögen und eine positive Berufsauffassung wichtig sind. Außerdem sollte die Chemie stimmen: Zwischen dem Pflegebedürftigen und seiner Betreuungskraft natürlich in erster Linie, aber auch zwischen Ihnen und der Kraft. Ist Ihnen die Person auf den ersten Blick unsympathisch oder haben Sie ein schlechtes Gefühl, sollten Sie sich lieber für eine andere Dame entscheiden.

1.5.1. AGENTUREN VERMITTELN

Eine Agentur nimmt Ihnen die zeitraubende und oftmals schwierige Suche nach der passenden Kraft ab. Meist ist dies für alle Beteiligten die beste Lösung, denn der Aufwand hält sich in Grenzen, so dass auf diese Weise auch relativ kurzfristig eine Betreuung gefunden werden kann. Außerdem können Sie sicher sein, dass die Vermittlung rechtlich in Ordnung und seriös ist.

Möchten Sie sich lieber selbst auf die Suche machen, helfen private Arbeitsvermittler weiter, die oft über durchaus umfangreiche Datenbanken verfügen. Auch die Bundesagentur für Arbeit kann bei der Vermittlung weiterhelfen. Bedenken Sie aber, dass die erwähnten Vermittlungsagenturen in direktem Kontakt zu den Pflegekräften und ihren Arbeitgebern stehen und die jeweiligen Qualifikationen und Erfahrungen kennen. Oft arbeiten beide Parteien schon viele Jahre zusammen, was bei einem privaten Arbeitsvermittler oder der Bundesagentur für Arbeit nicht unbedingt der Fall ist.

1.5.2. VORSICHT BEI ANNONCEN

Immer mehr osteuropäische Kräfte suchen inzwischen über diverse Annoncen in Tageszeitungen Arbeit. Natürlich sind darunter auch Betreuer/innen, denen Sie vertrauen können, leider fallen gerade in diesem Bereich aber immer mehr schwarze Schafe auf. Selbst wenn Sie sich die erforderlichen Dokumente zeigen lassen: Eine Garantie für die Echtheit der Bescheinigungen und Zeugnisse haben Sie deswegen nicht. Laien können die täuschend echt gestalteten Fälschungen oft nicht erkennen, zumal die Dokumente ja meist in der Landessprache verfasst wurden. Aber wie gesagt: Sie können durch eine Zeitungsannonce durchaus auch eine absolut seriöse Kraft finden. Das Risiko, dass Sie auf ein schwarzes Schaf der Branche hereinfallen, ist aber eindeutig vorhanden.

1.6. TIPPS FÜR DIE ERFOLGREICHE ZUSAMMENARBEIT

Damit die Zusammenarbeit zwischen Ihnen, der Pflegekraft und dem Bedürftigen erfolgreich und für alle Parteien zufriedenstellend verläuft, können Sie ein paar einfache Tipps beherzigen. Zum einen empfiehlt es sich immer, eine Kraft mit relativ guten deutschen Sprachkenntnissen auszuwählen. Eine fehlerhafte oder missverständliche Kommunikation ist der häufigste Grund für ein vorzeitiges Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Niemand erwartet ein akzentfreies Deutsch und eine perfekte Grammatik: Aber die Kraft sollte Sie nicht nur einwandfrei verstehen können, sondern auch in der Lage sein, sich selbst verständlich auszudrücken.

1.6.1. PRIVATSPHÄRE

Auch eine Betreuerin, die eine 24 Stunden Pflege übernimmt, hat das Recht auf eine gewisse Privatsphäre, die Sie auch unter allen Umständen respektieren sollten. Ein eigenes Zimmer im Zuhause des Bedürftigen ist darum heutzutage Bedingung, ein eigenes Bad kann, muss aber nicht dazugehören. Außerdem stehen der Kraft natürlich Pausen und Auszeiten zu, auch wenn Sie die meiste Zeit daheim sein wird. Sie wird diese Zeit dann nutzen, um zu entspannen, den Kontakt mit Angehörigen in der Heimat zu pflegen oder sich vielleicht auch durch Bücher weiterzubilden. Eine Pflege über 24 Stunden bedeutet schließlich nicht, dass die Kraft pausenlos beschäftigt sein muss.

1.6.2. WÜNSCHE ÄÜßERN

Jeder Mensch hat in seinem alltäglichen Leben gewisse Rituale, die ihm Sicherheit verleihen. Auf pflegebedürftige Menschen trifft dies in einem besonderen Maße zu. Sie klammern sich häufig an bestimmte Gewohnheiten, die ihnen den Anschein von Normalität geben und vielleicht sogar noch aus der Zeit stammen, in der der Bedürftige völlig gesund war. Es spricht auch überhaupt nichts dagegen, nach der Morgentoilette noch für ein halbes Stündchen zurück ins Bett zu gehen, um dort in aller Ruhe einen Blick in die Zeitung zu werfen. Eine Pflegekraft kennt solche Rituale anfangs natürlich nicht, sie wird sich aber gerne danach richten. Vorausgesetzt, sie haben es ihr auch mitgeteilt. Scheuen Sie also nicht davor zurück, der Haushaltshilfe, Betreuungskraft oder gegebenenfalls auch der Agentur die Wünsche des Bedürftigen zu übermitteln. Ein falscher Stolz ist an dieser Stelle vollkommen unangebracht: Als erfahrene Kraft weiß sie, wie wichtig solche lieb gewonnenen Gewohnheiten sein können. Wenn Sie Wünsche oder Bedürfnisse nicht äußern, macht sich über kurz oder lang bei dem Bedürftigen Unzufriedenheit breit, die bei der Pflegekraft natürlich nicht unbemerkt bleibt. Da sie die Ursache nicht kennt, kann sie die Situation aber auch nicht ändern. Also bitte nicht schweigen.

2. ALTERNATIVEN UND ERGÄNZUNGEN

Nicht immer ist eine 24-Stunden-Betreuung notwendig oder die beste Lösung. Das betrifft zum einen natürlich Pflegebedürftige, die keine Rund-um-die-Uhr-Betreuung benötigen. Zum anderen gibt es auch spezielle Ergänzungsangebote für Menschen, die ihre Angehörigen selbst betreuen und hin und wieder eine Vertretung benötigen.

2.1. AMBULANTE PFLEGEDIENSTE

Ambulante Pflegedienste unterstützen Familien bei der Pflege und Betreuung von Angehörigen. Auf diese Weise ist es beispielsweise möglich, dass die betreuenden Angehörigen ihren Beruf trotz der Versorgung weiterhin ausüben können. Seit Januar 2013 bieten diese Dienste aber nicht nur ausschließlich die Grundpflege an: Auch Betreuungsleistungen wie begleitete Spaziergänge oder Vorlesen gehören inzwischen dazu. Das Leistungsangebot erstreckt sich daher über viele verschiedene Bereiche.

2.1.1. LEISTUNGSSPEKTRUM

Ambulante Pflegedienste leisten in erster Linie Unterstützung bei grundpflegerischen Tätigkeiten. Dazu gehört vor allem die Körperhygiene, denn viele Patienten sind nicht mehr in der Lage, alleine zu duschen, sich an- und auszuziehen oder ihren Körper ausreichend zu pflegen. Außerdem übernehmen die Pflegekräfte verschiedene medizinische Leistungen im Zuhause des Patienten. Verbandswechsel, Injektionen und die Verabreichung von Medikamenten sind nur einige Beispiele. In vielen Fällen müs-

sen aber auch Katheder gelegt und versorgt werden. Die Beratung des Hilfsbedürftigen und seiner Angehörigen sowie die Organisation von eventuellen Krankentransporten und Fahrdiensten zählt ebenso zu den Aufgaben. Oft übernehmen die Angestellten auch die Funktion einer Haushaltshilfe und kümmern sich um Einkäufe, die Zubereitung von Mahlzeiten und die Reinigung der Wohnung. Die Pflegeversicherung zahlt für die Inanspruchnahme eines ambulanten Pflegedienstes unterschiedliche Beträge, die sich jeweils nach dem persönlichen Pflegegrad richten.

2.1.2. QUALITÄTSMERKMALE

Ein guter ambulanter Pflegedienst zeichnet sich natürlich zunächst einmal durch ein optimal ausgebildetes und professionell geschultes Personal aus. Wichtig ist aber auch, dass die Pflegekräfte dem Bedürftigen jederzeit mit Würde und Respekt begegnen. Individuelle Gewohnheiten des Patienten sollten zudem nach Möglichkeit akzeptiert und beachtet werden. Der Mensch muss als Ganzes wahrgenommen werden, denn es geht ja nicht nur darum, ihm den Alltag zu erleichtern, sondern auch um das Wohlergehen von Geist und Seele. Kulturelle Bereicherungen und soziale Kontakte spielen daher in der Betreuung zu Hause eine große Rolle. Dies trifft in besonderem Maße auf die Altenbetreuung zu, denn viele pflegebedürftige Senioren sind alleinstehend, haben nur wenig bis gar keine sozialen Kontakte und leiden unter Einsamkeit.

2.2. TAGESPFLEGE

Die Tagespflege ist eine teilstationäre Pflege, die genau dann die richtige Lösung sein kann, wenn eine häusliche Pflege nicht immer gewährleistet ist. Vor allem im Bereich der Seniorenbetreuung spielt diese Möglichkeit eine große Rolle. Viele alte Menschen können nicht den ganzen Tag alleine verbringen, wenn ihre Angehörigen aus beruflichen Gründen außer Haus sind. Auch ein ambulanter Pflegedienst kann schließlich nur zu bestimmten Zeiten vorbeischauen und nicht einen ganzen Nachmittag bei seinem Patienten verbringen. Betreut werden die Bedürftigen in speziellen Tagespflegeeinrichtungen, wo gut ausgebildetes und professionelles Personal beschäftigt ist. Solche Einrichtungen haben oft nur zu bestimmten Zeiten geöffnet, wobei ein Zeitraum von 8.00 bis 17.00 Uhr allgemein üblich ist.

2.2.1. ENTLASTUNG FÜR ANGEHÖRIGE

Nicht zuletzt ist die Tagespflege aber auch eine wichtige Entlastung für die pflegenden Angehörigen. Nur wenn auch Sie hin und wieder neue Kraft schöpfen und sich tagsüber eine Auszeit gönnen, haben Sie auf Dauer genug Energie, um den körperlichen und psychischen Belastungen der Pflege und Betreuung gewachsen zu sein. Im Prinzip schließt die Tagespflege also eine Versorgungslücke zwischen vollstationären und ambulanten Pflegeangeboten. Von den Bedürftigen wird die Tagespflege in den meisten Fällen übrigens als sehr angenehm und positiv empfunden. Schließlich erleben sie dabei die nötige Abwechslung vom oftmals sehr gleichförmigen Alltag, sie können in der Einrichtung Kontakte zu Gleichgesinnten knüpfen und gegebenenfalls auch verschiedenen Freizeitaktivitäten nachgehen.

2.2.2. LEISTUNGEN DER TAGESPFLEGE

Eine umfassende Versorgung mit Mahlzeiten und eine qualifizierte Pflege: Diese Aspekte stellen sich viele Außenstehende unter einer Tagespflege vor. Grundsätzlich stimmt das zwar auch, dennoch kommen noch einige wichtige Punkte hinzu, die den Alltag der Patienten auf positive Weise beeinflussen. Sitzgymnastik und -tanz, gemeinsame Spielenachmittage und kulturelle Darbietungen, Handarbeiten und Musizieren: So könnte das Programm einer Tagespflegeeinrichtung aussehen. Darüber hinaus werden natürlich auch Geburtstage und Jahreszeitliche Feste gefeiert, es finden Chorproben statt, und

gelegentlich treffen sich alle Bewohner der Einrichtung zu einem unterhaltsamen Filmnachmittag. Sie als Angehöriger müssen daher keineswegs ein schlechtes Gewissen haben, wenn Sie ein Familienmitglied in einer Tagespflegeeinrichtung unterbringen. Sehen Sie diese Möglichkeit vielmehr als Chance, sich selbst auch einmal eine kleine Ruhephase zu gönnen oder ihrer beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Übrigens: Die Tagespflege ist nicht gleichbedeutend mit einer Altenbetreuung. Auch jüngere Menschen, die auf Betreuung angewiesen sind, können von einer solchen Pflege profitieren.

2.3. NACHTPFLEGE

Die Nachtpflege ist im Prinzip das Pendant zur Tagespflege und empfiehlt sich vor allem dann, wenn der Bedürftige aufgrund seiner Krankheit oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen einen dermaßen gestörten Schlaf-wach-Rhythmus hat, dass er nachts womöglich nicht zur Ruhe kommt. Eine solche Situation ist für die pflegenden Angehörigen auf Dauer untragbar, denn um sich tagsüber der Betreuung und darüber hinaus auch noch anderen Verpflichtungen ausreichend widmen zu können, ist ein erholsamer Schlaf für sie extrem wichtig. Wenn ein vielleicht dementer Mensch die ganze Nacht ruhelos durchs Haus streift oder ein schwer pflegebedürftiger Patient stundenlang schreit, ist ein Verbleib im häuslichen Umfeld für beide Seiten keine vernünftige Lösung. Für die Angehörigen nicht, weil sie auf den Schlaf angewiesen sind, und für den Bedürftigen nicht, weil er besonders nachts eine besonders aufmerksame und angemessene Betreuung braucht. Professionelle Einrichtungen, die sich auf die Nachtpflege spezialisiert haben, wären in solchen Fällen also eine empfehlenswerte Lösung. Und auch hier gilt wieder: Bei der Nachtpflege muss es sich nicht ausschließlich um eine Seniorenbetreuung handeln.

2.4. VERHINDERUNGSPFLEGE

Im Rahmen der sogenannten Verhinderungspflege wird der Bedürftige für einen bestimmten Zeitraum nicht von seinen Angehörigen, sondern von einer professionellen Pflegekraft betreut. Dies kann unter anderem dann der Fall sein, wenn der pflegende Angehörige dringend einen kleinen Urlaub benötigt oder aus beruflichen Gründen einige Tage abwesend sein wird. Teilweise handelt es sich aber auch nur um einige Stunden, in denen eine Ersatzpflegekraft gebraucht wird. Die Verhinderungspflege ist immer auch gleichzeitig eine häusliche Pflege. Viele Betroffene wissen aber gar nicht, dass die Kosten für diese Verhinderungspflege in einem gewissen Rahmen von der Pflegeversicherung übernommen werden. Sie verzichten daher auf jegliche Auszeiten, Einladungen oder berufliche Verpflichtungen und riskieren nicht selten auf diese Weise auch ihren Arbeitsplatz. Tatsächlich ist es so, dass die Kosten für eine professionelle Ersatzpflegekraft, die beispielsweise von einer Sozialstation entsandt wird, für maximal sechs Wochen pro Jahr übernommen werden. Eine Kostenübernahme ist sogar auch dann möglich, wenn Freunde oder Bekannte die Pflege vorübergehend übernehmen.

Kein pflegender Angehöriger sollte auf diese Möglichkeit verzichten. Schließlich ist die Belastung durch die Betreuung und Pflege extrem hoch, so dass jeder Mensch das Recht auf eine kleine Auszeit hat. Und auch gelegentliche Freizeitaktivitäten, berufliche Seminare oder private Kurse, die sich dem eigentlich doch so geliebten Hobby widmen, dürfen ruhig wahrgenommen werden. Wenn Sie ein Familienmitglied über einen längeren Zeitraum intensiv pflegen und betreuen, üben Sie ohnehin schon sehr viel Verzicht auf eigene Interessen. Ein schlechtes Gewissen oder gar falscher Stolz ist hier also vollkommen fehl am Platz. Der Gesetzgeber hat diese Möglichkeit schließlich vorgesehen, damit pflegende Angehörige regelmäßig entlastet werden können. Und dies steht Ihnen auch in jedem Fall zu.

Weitere Auskünfte und auch die entsprechenden Anträge erhalten Sie bei der zuständigen Pflegekasse. Der bürokratische Aufwand hält sich übrigens durchaus in Grenzen, so dass auch dies kein Hinderungsgrund sein sollte.

2.5. KURZZEITPFLEGE

Die Kurzzeitpflege ähnelt zwar in gewisser Weise der Verhinderungspflege, dennoch gibt es einen großen Unterschied. Die bedürftige Person wird für einen bestimmten Zeitraum in einer vollstationären Pflegeeinrichtung und nicht daheim betreut. Die Gründe für eine Kurzzeitpflege können ganz unterschiedlich sein. Vielleicht benötigen die pflegenden Angehörigen dringend eine Auszeit oder haben kurzzeitig andere wichtige Verpflichtungen.

Es kann aber auch sein, dass im Anschluss an eine stationäre Krankenhausbehandlung die Zeit bis zur Erbringung der häuslichen Pflege überbrückt werden muss. In wieder anderen Fällen handelt es sich um eine plötzliche und vorübergehende Verschlechterung des Gesundheitszustandes, so dass eine häusliche Pflege bei dem Bedürftigen zeitweise nicht möglich ist.

Die Kurzzeitpflege wird bis zu einer Dauer von 56 Tagen pro Jahr von der Pflegekasse übernommen. Der Wert darf allerdings 1612 Euro nicht übersteigen, wobei der individuelle Pflegegrad keinen Einfluss auf die Höhe dieses Grenzwertes hat. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist unter anderem die Tatsache, dass eine häusliche Pflege während eines bestimmten Zeitraumes nicht im erforderlichen Maße möglich ist. Außerdem werden die Kosten nur dann übernommen, wenn eine teilstationäre Pflege nicht ausreichen würde. Die Kurzzeitpflege beinhaltet nicht nur die Grundpflege, sondern auch eine medizinische Behandlungspflege sowie die soziale Betreuung. Unterkunft- und Verpflegungskosten werden allerdings nicht übernommen.

3. HÄUSLICHE PFLEGE IM ÜBERBLICK

Die häusliche Pflege umfasst viele verschiedene Bereiche und muss durchaus nicht nur allgemeine pflegerische Tätigkeiten umfassen. Um festzustellen, wie hoch der Pflegeaufwand für einen Menschen ist, müssen aber natürlich erst immer die ganz individuellen Bedürfnisse und Voraussetzungen geprüft werden. Manchmal reicht bereits ein regelmäßiger Verbandswechsel oder die Verabreichung von Medikamenten aus, oft muss aber auch der komplette Haushalt des Bedürftigen versorgt werden. Im Recht der Pflegeversicherung hat die häusliche Pflege in Deutschland grundsätzlich Vorrang vor einer stationären Pflege.

3.1. HAUSWIRTSCHAFTLICHE VERSORGUNG

Die hauswirtschaftliche Versorgung ist ein wichtiger Bestandteil der häuslichen Pflege. Sie umfasst viele verschiedene Aspekte: So gehört die regelmäßige Reinigung der Wohnung genauso dazu wie das Zubereiten von Mahlzeiten und das Spülen von Geschirr. Auch Einkäufe für den täglichen Bedarf werden im Rahmen der hauswirtschaftlichen Versorgung erledigt. Ein Schwerpunkt liegt zudem auf der Wäschepflege, die nicht nur das Waschen und Trocknen, sondern gegebenenfalls auch das Bügeln umfasst. Zuständig sind in den meisten Fällen die ambulanten Pflegedienste. Sie führen die verschiedenen Aufgaben unmittelbar im Zuhause des Pflegebedürftigen aus. Doch auch im Bereich der vollstationären Pflege gewinnt die hauswirtschaftliche Versorgung immer mehr an Bedeutung. Dies betrifft allerdings in erster Linie neue Wohnformen, zu denen auch spezielle Wohngruppenkonzepte oder Gemeinschaften gehören.

Unterschieden wird zwischen der kleinen und der großen hauswirtschaftlichen Versorgung. Bei der kleinen Variante handelt es sich um weniger umfangreiche Hilfeleistungen wie das Reinigen des unmittelbaren Lebensbereiches und das Trennen und Entsorgen von Abfall. Diese Versorgung wird in vielen Fällen täglich durchgeführt. Die große Variante beinhaltet zusätzlich das Reinigen von Fußböden, Haushaltsgeräten und Möbeln. Sie wird im Allgemeinen zweimal wöchentlich durchgeführt und zählt daher nicht zur Grundreinigung, sondern zu den regelmäßig anfallenden Arbeiten.

Wichtig: Die hauswirtschaftliche Versorgung schließt selbstverständlich auch Sonn- und Feiertage ein.

3.2. GRUNDPFLEGE

Zur Grundpflege gehören im Wesentlichen die Bereiche Körperpflege, Mobilität und Ernährung. Diese Bereiche sind wiederum in zahlreiche verschiedene Positionen unterteilt. So zählt zur Körperpflege nicht nur das Waschen, Duschen und Baden, sondern auch Tätigkeiten wie Zahnpflege, Kämmen, Rasieren sowie die Darm- und Blasenentleerung. Ob Hilfe beim Toilettengang oder das Wechseln von Windeln spielt dabei keine Rolle. Der Bereich Mobilität beinhaltet dagegen Hilfeleistungen beim Aufstehen und Hinsetzen, beim Umlagern im Bett sowie beim An- und Ausziehen. Bei Bedarf wird dem Pflegebedürftigen aber auch beim Treppensteigen und beim Verlassen und anschließendem Wiederaufsuchen der Wohnung geholfen. Im Bereich Ernährung geht es zunächst um das mundgerechte Zubereiten der Mahlzeiten. Dazu gehören Aufgaben wie das Zerkleinern in entsprechende Bissen, das Entfernen von eventuellen Knochen und Gräten sowie das Einfüllen von Getränken in geeignete Gefäße. Anschließend erhält der Pflegebedürftige dann selbstverständlich auch Hilfe bei der Aufnahme der Speisen, was umgangssprachlich oftmals mit füttern bezeichnet wird.

Die Grundpflege kann auf mehrere verschiedene Arten erteilt werden. Kann der bedürftige Mensch viele Tätigkeiten noch weitestgehend selbstständig ausführen, reicht eine Beaufsichtigung oder Unterstützung aus. Eine teilweise Übernahme wird dann notwendig, wenn die Person nur noch einige Verrichtungen alleine ausführen kann, während eine vollständige Übernahme bedeutet, dass die Pflegekraft nahezu alle Aufgaben des jeweiligen Bereiches ausführt.

3.3. MEDIZINISCHE BEHANDLUNGSPFLEGE

Wenn bei ärztlich angeordneten therapeutischen oder diagnostischen Maßnahmen eine Mithilfe notwendig wird, spricht man von der medizinischen Behandlungspflege. In der Regel werden diese Leistungen von der Krankenkasse übernommen, sofern ein zugelassener Pflegedienst mit der Ausführung beauftragt wird. Sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, sollten Sie darauf achten, dass die einzelnen Behandlungsschritte ausschließlich von examinierten Pflegekräften ausgeführt werden. Die medizinische Behandlungspflege findet vor Ort im Zuhause des Pflegebedürftigen statt.

Die medizinische Behandlungspflege kann je nach individuellem Krankheitsbild bereits sehr einfache Aufgaben beinhalten. Eine sorgfältige Beobachtung des Patienten, eine regelmäßige Kontrolle von Blutdruck und Blutzucker sowie im Bedarfsfall die Verabreichung von Insulin sind nur einige Beispiele. Häufig sind aber auch Infusionen, Injektionen und Verbandswechsel notwendig. Auch eine Dekubitusversorgung, das An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen und eine fachgerechte Stomapflege gehören zu den Aufgaben, die von den Pflegekräften beim Patienten daheim durchgeführt werden. Nicht selten sind außerdem Kathederwechsel oder Einläufe. All diese pflegerischen Tätigkeiten erfordern zumeist ein großes Fachwissen, so dass sie nur in seltenen Fällen von den Angehörigen ausgeführt werden können. Darüber hinaus umfasst diese Pflegeleistung aber auch eine umfassende Nachbetreuung nach ambulanten Operationen.

3.4. BETREUUNG

Eine Betreuung ist viel mehr als nur eine pflegerische Tätigkeit. Sie beinhaltet eine ausgedehnte und sehr individuelle Unterstützung in vielen Bereichen des täglichen Lebens und umfasst somit eine Fülle an Sozial- und Dienstleistungen, die sich auch auf den Freizeitbereich erstrecken. Ob Zubereitung von Mahlzeiten und Hilfestellungen beim Duschen oder Baden, ob regelmäßige Spaziergänge oder Gesellschaftsspiele: Für eine wirklich sinnvolle Betreuung ist ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Pflegekraft und bedürftiger Person unumgänglich. Sollten Sie für einen Angehörigen also eine derartige Form der häuslichen Pflege wünschen, müssen Sie sorgsam darauf achten, dass zwischen beiden Parteien die Chemie stimmt.

Organspendeausweis

nach § 2 des Transplantationsgesetzes



Organspende

Name, Vorname (.) **Geburtsdatum ()**

Straße () **PLZ Wohnort ()**



**Beratungs- & Vermittlungsagentur für
24-Std-Pflege und Betreuung**

info@pfl egeteam.net • 0561-40090160



Antworten auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende
Der gebührenfreien Rufnummer 0800 / 90 40 400

Erklärung zur Organ- und Gewebespende

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation in Frage kommt, erkläre ich:

☐ Ja, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden. oder ☐ Ja, ich gestatte dies, mit **Ausnahme** folgender Organe/Gewebe:

oder ☐ Ja, ich gestatte dies, jedoch **nur** für folgende Organe/Gewebe:

oder ☐ Nein, ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Gewebe

oder ☐ Über Js oder Nein soll dann folgende Person entscheiden:

Name, Vorname

Telefon

Straße

PLZ Wohnort

Platz für Anmerkungen/Besondere Hinweise

Datum
Unterschrift

KURZ & KNAPP - DIE WICHTIGSTEN INFORMATIONEN ZUR ORGAN- UND GEWEBESPENDE

Sich über die Organ- und Gewebespende Gedanken zu machen, ist nicht selbstverständlich, denn dieses Thema bedeutet auch, sich mit dem Tod und der eigenen Endlichkeit auseinanderzusetzen. Eine Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende ist wichtig, da sonst im Fall der Fälle die Angehörigen entscheiden müssen. Um die eigene Entscheidung wahren zu können, sollte diese dokumentiert und den Angehörigen mitgeteilt werden. Hier finden Sie die wichtigsten Informationen im Überblick, die Ihnen helfen sollen, Ihre Entscheidung zu treffen.



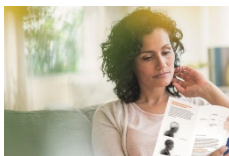
Es ist wichtig, sich mit dem Thema Organ- und Gewebespende intensiv auseinanderzusetzen, um eine persönliche Entscheidung treffen zu können. Die eigene Entscheidung sollte in einem Organspendeausweis festgehalten und möglichst bei den Personalpapieren bei sich getragen werden, damit diese auch tatsächlich im Fall der Fälle berücksichtigt werden kann.



Der erste Schritt ist getan. Nun sollte auch mit den Angehörigen über das Thema gesprochen und die eigene Entscheidung mitgeteilt werden. Denn so kennen die Angehörigen den eigenen Willen und können diesen im Fall der Fälle entsprechend berücksichtigen.



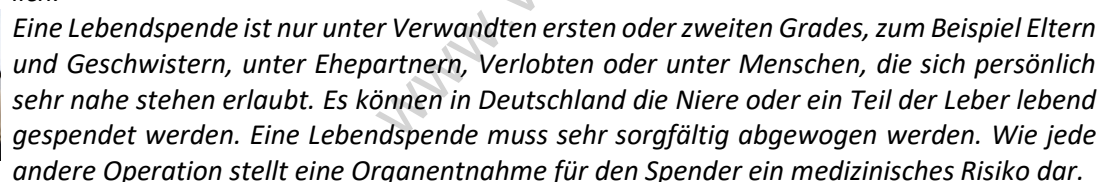
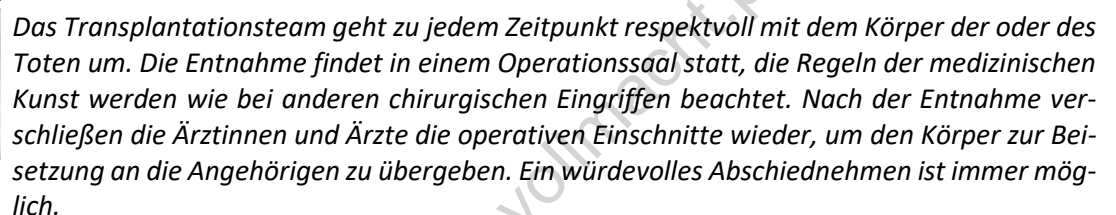
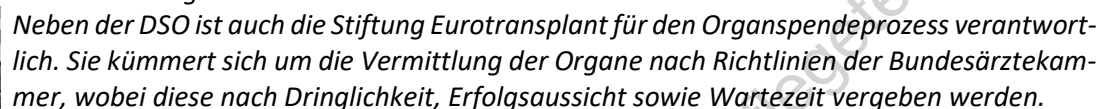
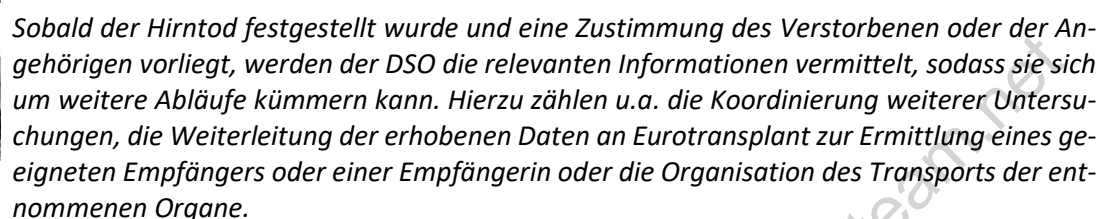
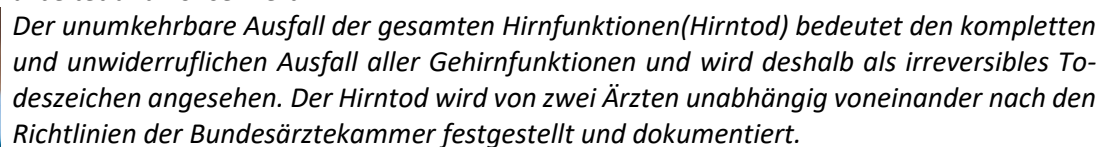
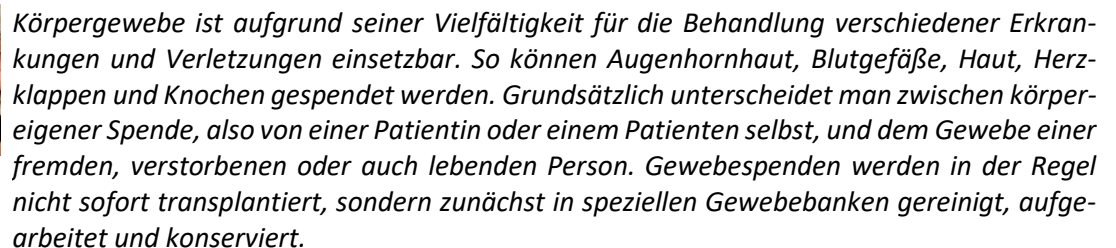
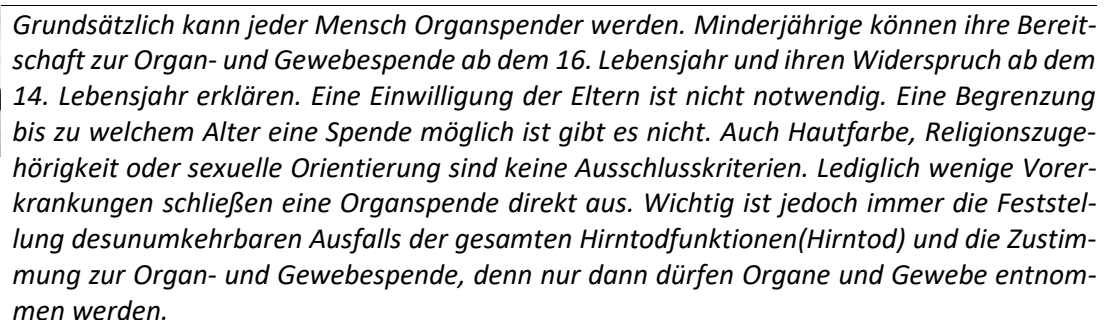
Der Organspendeausweis dient als verbindliches Dokument der eigenen Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende. Daher sollte dieser immer mit den Personalpapieren bei sich getragen werden, damit er im Notfall schnell gefunden werden kann. Anders als bei der Knochenmarkspende gibt es bei der Organ- und Gewebespende keine Registrierung der Spender.



Seit November 2012 werden alle Personen ab 16 Jahren von ihrer Krankenkasse angeschrieben und zu einer freiwilligen Entscheidung aufgefordert. Um diese Entscheidung dokumentieren zu können, stellen die Krankenkassen bzw. Versicherungsunternehmen kostenlos Organspendeausweise und Informationsmaterial zur Verfügung.



Folgende Organe/Gewebekönnen gespendet werden: Herz, Lunge, Leber, Nieren, Bauchspeicheldrüse, Darm und Teile der Haut sowie Hornhaut der Augen, Herzklappen und Teile der Blutgefäße, des Knochengewebes, des Knorpelgewebes und der Sehnen (Gewebe). Bei der Knochenmarkspende werden Stammzellen entnommen.



Vor- und Nachname

Mein Geburtsname:

Mein Geb.-Dat u. -ort

Meine Straße u. Nr.

PLZ und Wohnort

Mein Tel. m. Vorwahl

Meine Handy-Nr.

Fax-Nr. oder eMail

Hausarzt:

↑ Name, Anschrift, Telefon mit Vorwahl

1. Bevollmächtigte/r:

↑ Ist von der ärztlichen
Schweigepflicht entbunden

Sollte im Notfall
benachrichtigt werden

Vorname u. Nachname

Geburtsname

Geburtsdatum und -ort

Straße und Nr.

Postleitzahl und Ort

Telefon mit Vorwahl

Fax-Nr. / eMail

Handy-Nr.

2. Bevollmächtigte/r:

3. Bevollmächtigte/r:

2. Bevollmächtigte/r:

3. Bevollmächtigte/r:

↑ Sind von der ärztlichen
Schweigepflicht entbunden

Sollten im Notfall
benachrichtigt werden

Vorname u. Nachname

Geburtsname

Geburtsdatum und -ort

Straße und Nr.

Postleitzahl u. Wohnort

Telefon mit Vorwahl

Fax-Nr. / eMail

Handy-Nr.

**KEINE VOLLMACHT,
KEINE NACHRICHT:**

↑ Anrede, Vor- und Nachname, Straße u. Nr., PLZ Ort

**KEINE VOLLMACHT,
KEINE NACHRICHT:**

↑ Anrede, Vor- und Nachname, Straße u. Nr., PLZ Ort

Wird der Eintrag in das zentrale Vorsorgeregister gewünscht, kann der Bundesnotarkammer eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

Ihre IBAN

BIC

und Kto-Inhaber



Neues BGH-Urteil: Eindeutiger Sterbewunsch in Patientenverfügung ist zu respektieren

Der Bundesgerichtshof (BGH) stärkt das Selbstbestimmungsrecht von Patienten: Der eindeutige Wunsch in einer Patientenverfügung sterben zu wollen, muss respektiert werden.

Dabei ist es unerheblich, ob der Wunsch dadurch zum Ausdruck kommt, dass eine bestimmte Behandlung oder ein bestimmter Krankheitszustand abgelehnt wird. Letzteres war bisher nicht allgemein als zulässige Festlegungsmöglichkeit anerkannt. Der BGH stellte nun ausdrücklich fest: Maßgeblich für die Wirksamkeit einer Patientenverfügung ist lediglich, ob eine ausreichend genaue bzw. eindeutige Festlegung gemacht wurde. Damit betont das oberste Zivilgericht erneut die Bedeutung präziser Formulierungen in Patientenverfügungen (AZ XII ZB 107/18; Urteil vom 14. November 2018). Für beides ist ihm zu danken; aus Sicht der Patienten ebenso wie aus Sicht der Ärzte.

Leipzig, 18.12.2018. Ein Kommentar von Dr. med. Paul Brandenburg, Geschäftsführer von DIPAT

Es muss eine Hölle sein. Seit zehn Jahren liegt die 78-jährige Patientin im Wachkoma. Körperlich am Leben, in jeder anderen Hinsicht aber kaum noch in dieser Welt. Genau für diesen Fall hatte sie unmissverständlich festgestellt: „Ich will sterben“. Tatsächlich scheinen dies ihre letzten Worte gewesen zu sein, bevor sie nach dem Schlaganfall auch die Fähigkeit zu sprechen verlor. So stellt es das BGH-Urteil in gebotener Nüchternheit fest. Zehn Jahre lang wurde der Frau dieser letzte Wunsch trotzdem verweigert: von Ärzten, von Richtern und einem Ehemann, dem wohl zu unterstellen ist, dass er mit guten Absichten handelte, als er sich gegen den Wunsch seiner Frau durch die Instanzen klagte. Eben mit guten Absichten, so heißt es im Englischen, ist der Weg zur Hölle gepflastert.

Wie kam es dazu?

Zum gesetzlichen Betreuer der wachkomatösen Frau wurde ihr Ehemann bestellt. Er lehnte es ab, seine Frau sterben zu lassen. Vor Gericht argumentierte er, sie wolle entgegen ihrer Aussage eigentlich gar nicht sterben. Schließlich habe sie aktive Sterbehilfe stets ausdrücklich abgelehnt. Außerdem sei die schriftliche Patientenverfügung deutlich zu ungenau. Es fehle an eindeutigen Festlegungen zu den abgelehnten Behandlungsmaßnahmen, wie sie das Gesetz und auch die BGH-Rechtsprechung ausdrücklich in Patientenverfügungen fordert. Mit

beiden Argumenten hat der Ehemann durchaus recht. In ihrer Verfügung sprach die Patientin deutlich zu allgemein beispielsweise von „lebensverlängernden Maßnahmen“, die sie im Fall eines „unabwendbaren Sterbeprozesses“ nicht wünsche. Derartige Allgemeinplätze, wie man sie millionenfach in deutschen Patientenverfügungen findet, sind für Ärzte und andere Behandelnde nicht einfach nur nutzlos. Vielmehr können sie – wie im vorliegenden Fall – auf fatale Weise sogar das Gegenteil dessen bewirken, wozu sie gedacht waren. Solche Allgemeinplätze zeigen nämlich Ärzten und auch den Juristen, dass ihr Verfasser vermutlich keine ausreichend genaue Vorstellung davon hat, wann genau seiner eigenen Ansicht nach der „Sterbeprozess“ beginnt. Denn Tatsache ist: Biologisch beginnt der Sterbeprozess bereits im Moment der Geburt. Da dieser Moment sicher nicht gemeint ist, muss der tatsächliche in jeder Patientenverfügung individuell genau beschrieben werden – und zwar in einer Weise, die Ärzten mit hinreichender Genauigkeit feststellen lässt, ob der Moment nach Ansicht des Verfassers gekommen ist. Ermöglicht eine Patientenverfügung dies den Ärzten nicht, wusste der Patient im Zweifelsfall selbst nicht, was er oder sie meinte. Genau dies unterstellte der Ehemann seiner wachkomatösen Frau.

Qual durch die Instanzen

Der Argumentation des Ehemannes gegen den Sterbewunsch seiner Frau folgte das Amtsgericht Freising. Es untersagte die Änderung des sogenannten Therapiezieles und zwang die Ärzte damit faktisch, die Patientin im Wachkoma biologisch am Leben zu erhalten. Gegen dieses Urteil des Amtsgerichts ging nun wiederum der zweite Betreuer der Frau vor. Er bekam vor der nächsthöheren Instanz Recht: Das Landgericht Landshut hob die Entscheidung des Amtsgerichts auf. Bevor die behandelnden Ärzte jedoch handeln konnten, wandte sich der Ehemann mit einer Beschwerde dagegen an das höchste Zivilgericht: den Bundesgerichtshof. Hier entschieden die BGH-Richter nun mit dem Urteil vom 14. November 2018: Die Einwände des Ehemannes gegen die Wirksamkeit des Sterbewunsches seiner Frau dringen nicht durch. Zwar bestätigten die BGH-Richter ausdrücklich, dass die Festlegungen der Patientenverfügung nicht ausreichend präzise sind. Sie ergänzten jedoch: „Die erforderliche Konkretisierung einer Patientenverfügung“, die hier eigentlich nicht vorliegt, „kann sich im Einzelfall“ auch „durch die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen ergeben.“ Genau diese Bezugnahme sahen die BGH-Richter bei der Patientin und erkannten sie an. Denn in ihrer Patientenverfügung lehnte sie – wenn „keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins“ bestünde – eine Lebensverlängerung ab. In dem vorliegenden Fall des Wachkomas sei dies mit hinreichender Sicherheit der Fall, meinte der Bundesgerichtshof. Dieser Annahme ist aus ärztlicher Sicht eindeutig zuzustimmen. Das einzig Falsche an dieser Entscheidung ist: Sie hätte zehn Jahre früher fallen müssen. Das Leiden der Frau gegen ihren eindeutigen Willen zuzulassen, war eine Katastrophe und stellt ein ethisches Systemversagen unseres Gesundheits- und Rechtssystems dar.

Weitreichende Folgen

Die Tragödie aber geht auch nach dem Urteil weiter – und deutlich über das Leid der betroffenen Frau hinaus. Wer sich da nämlich über zehn Jahre gegen das Verbotsanliegen des Ehemanns und für den Wunsch der Frau einsetzte, war deren Sohn. Er war wie der Ehemann gesetzlicher Betreuer seiner Mutter. Zehn Jahre lang also hat ein Sohn vor diversen Gerichten für den Tod seiner Mutter gestritten – und gegen deren Ehemann. Nicht überliefert ist, ob die beiden Betreuer Vater und Sohn sind. Unabhängig davon darf man in jedem Fall annehmen: Das Verhältnis zwischen beiden wird nach diesem Konflikt kaum besser sein als vorher. Beide stehen nach zehn Jahren Streit nicht nur mit dem Verlust eines vermutlich von beiden geliebten Menschen da. Sie haben auch die Belastungen von der langen gerichtlichen Auseinandersetzung zu verarbeiten. Und ganz gleich wie man seine Haltung und sein Vorgehen bewertet: Aus seiner Sicht mag der unterlegene Ehemann zusätzlich zu all dem noch damit zu kämpfen haben, dass er seine Frau letztlich nicht so zu schützen vermochte, wie er es wohl beabsichtigte. All das ist tragisch. Zudem wäre es gänzlich unnötig gewesen, denn wie so oft hing es auch diesmal offenbar an einer unpräzisen Patientenverfügung. Das BGH-Urteil hat diese letztlich und erfreulicherweise Weise noch als wirksam anerkannt. Man muss rückblickend jedoch annehmen: Ein medizinisch genaueres Dokument hätte der Frau, ihrem Sohn und ihrem Ehemann einiges ersparen können; bereits dadurch, dass es dem Ehemann hätte helfen können, die harte Realität des Wunsches seiner Frau zu verstehen und zu akzeptieren. Denn eine gute Patientenverfügung zeichnet sich dadurch aus, dass sie den Gang zum Gericht durch ihre Eindeutigkeit von vornherein unnötig macht. Bleibt nur zu sagen, was schon lange gilt: Jeder – wirklich jeder – erwachsene Mensch sollte eine wirksame Patientenverfügung besitzen. Nicht nur um seinetwillen.